

Erniedrigt, misshandelt, schutzlos: Flüchtlinge in Bulgarien



Bild: © UNHCR/D. Kashanov

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Impressum

Herausgeber:

Förderverein PRO ASYL e.V.

Anschrift:

Postfach 160624

60069 Frankfurt am Main

Tel.: 069/2423140

Fax: 069/24231472

proasyl@proasyl.de

www.proasyl.de

Spendenkonto 8047300

BLZ 370205 00

Bank für Sozialwirtschaft Köln

IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00

BIC BFSWD33XXX

veröffentlicht im April 2015

Inhalt

1. Zusammenfassung und politische Forderungen
2. Beispielhafte Fälle aus der Praxis
3. Menschenrechtsverletzungen an Flüchtlingen und Schutzsuchenden in Bulgarien
 - 3.1. Syrische Flüchtlingskrise und Eskalation der Gewalt gegen Schutzsuchende
 - 3.2. Grenzaufrüstung und Push Backs
 - 3.3. Polizeigewalt an der Grenze und Inhaftierung: „Wie in einem schlechten Film“
 - 3.4. Rassistische Übergriffe und Obdachlosigkeit: „Das Leben in Bulgarien ist die Hölle“
 - 3.4.1. Mangelhafte strafrechtliche Verfolgung von rassistisch motivierter Gewalt
 - 3.4.2. Rassistische Übergriffe und Flüchtlinge
 - 3.5. Perspektivlosigkeit und „Zero Integration“
 - 3.5.1. Lager oder Obdachlosigkeit
 - 3.5.2. Abwesenheit sozialer Unterstützung
 - 3.5.3. Kein Zugang zum Arbeitsmarkt
 - 3.5.4. Kein Zugang zum Bildungssystem
 - 3.5.5. Keine Gesundheitsversorgung
4. Systemische Mängel
 - 4.1. Besonders schutzbedürftige Personen
 - 4.2. Vorkehrungen/ Abklärungen vor eventueller Rückführung
 - 4.3. Schutzanspruch gegenüber Bulgarien
5. In Bulgarien anerkannte Schutzberechtigte
 - 5.1. Kein Erfordernis systemischer Mängel
 - 5.2. Menschenrechtsverletzungen im Einzelfall
 - 5.3. Forderung: Übernahme

1. Zusammenfassung und politische Forderungen

PRO ASYL erreichten in den letzten Monaten dramatische Berichte von Flüchtlingen, die über Bulgarien nach Deutschland gekommen sind. Sie berichten von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, bis hin zu Folter. PRO ASYL dokumentiert exemplarisch die Aussagen von Flüchtlingen, die überwiegend im Jahr 2014 nach Deutschland eingereist sind. Es handelt sich mehrheitlich um Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak.¹

Nach Schließung der griechisch-türkischen Grenze im August 2012 verlagerte sich der Fluchtweg. Die Zahl der Flüchtlinge, die in Bulgarien ein Schutzgesuch stellen, entwickelte sich wie folgt:

- 2012: 1.385 Personen
- 2013: 7.145 Personen
- 2014: 11.080 Personen²

Über die Hälfte der Schutzgesuche wurden von syrischen Flüchtlingen eingereicht.

Auch Bulgarien hat die Grenze aufgerüstet und versucht, sie zu schließen. Bulgarischen Behörden zufolge hatten 2014 insgesamt 38.500 Menschen versucht, die bulgarisch-türkische Grenze zu überqueren. Von ihnen erreichten lediglich 6.000 bulgarisches Territorium.³

Die Versuche der bulgarischen Regierung, die Grenze abzuriegeln, gehen einher mit völkerrechtswidrigen Zurückweisungen von Verfolgten.⁴ Darüber berichten unabhängig und übereinstimmend verschiedene international tätige Menschenrechtsorganisationen wie z.B. Human Rights Watch.⁵ Im Jahr 2014 verstärkte Frontex die bulgarische Grenzüberwachung durch den Einsatz von 170 Experten. Das Budget von Frontex für die Operation Poseidon Land, die entlang der griechischen und bulgarischen Außengrenzen operiert, betrug in 2014 insgesamt 2.673.454,90 Euro.⁶

Die in Bulgarien ankommenden Flüchtlinge treffen auf eine Gesellschaft, die kaum Erfahrung mit MigrantInnen hat. Rassismus ist in Bulgarien weit verbreitet und äußert sich hin bis zu massiven körperlichen Angriffen gegenüber Flüchtlingen anderer Hautfarbe. Ein Teil der in Bulgarien ankommenden Flüchtlinge aus dem Irak oder Syrien möchte auch deshalb nach

¹ PRO ASYL liegen die vollständigen Akten der in dieser Broschüre beschriebenen Einzelfälle vor. Die Zitate stammen aus den eidesstattlichen Erklärungen der Betroffenen und Schriftsätzen ihrer AnwältInnen. Die Namen wurden zum Schutz der Personen geändert.

² Eurostat: Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications: 2014: 6: <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/4168041/6742650/KS-QA-15-003-EN-N.pdf>

³ <http://www.unhcr.org/551abb606.html>, 31. März 2015.

⁴ Siehe u.a. Bordermonitoring Bulgaria 2014: Gefangen in Europas Morast. Die Situation von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Bulgarien, Human Rights Watch 2014: Containment Plan: Bulgaria's Pushbacks and Detention of Syrian and other Asylum Seekers and Migrants, Amnesty International 2014: The Human Cost of Fortress Europe. Human Rights Violations against Migrants and Refugees at Europe's Borders.

⁵ HRW 2014: New evidence Syrians forced back to Turkey. <http://www.hrw.org/news/2014/09/18/bulgaria-new-evidence-syrians-forced-back-turkey>; Human Rights Watch 2014: Containment Plan: Bulgaria's Pushbacks and Detention of Syrian and other Asylum Seekers and Migrants.

⁶ <http://frontex.europa.eu/operations/archive-of-operations/3hITVb>

Deutschland weiterreisen, weil hier Angehörige leben. Trotz der unzulänglichen Aufnahmestrukturen in Bulgarien fragten im Jahr 2014 mehr als 20 europäische Staaten Bulgarien an, insgesamt 6.873 Flüchtlinge rücküberstellen zu können.⁷ Aus Deutschland sollten 4.405 Schutzsuchende nach Bulgarien abgeschoben werden.⁸ Bulgarien liegt damit hinter Italien an zweiter Stelle der Staaten, in die Rückstellungen nach dem Dublin-Verfahren durchgeführt werden sollen. Tatsächlich wurden jedoch nur 14 Abschiebungen aus Deutschland im Jahr 2014 vorgenommen. Viele Gerichte in Deutschland verhinderten die Überstellung nach Bulgarien, gestützt auf einen Bericht des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) vom April 2014, wonach besonders Schutzbedürftige nicht überstellt werden sollen.⁹

Bulgarien erkennt oft ohne Prüfung des Einzelfalls und ohne Anhörung Asylsuchende als schutzberechtigt an: Rund 70 % aller Schutzsuchenden werden als Flüchtlinge oder als subsidiär schutzberechtigte anerkannt. In einem anderen europäischen Land Anerkannte fallen jedoch nicht unter die Dublin-Verordnung. Ihr Rechtsstatus ist in Deutschland extrem prekär. Im Unterschied zu „Dublin-Flüchtlingen“ können sie über die im Dublin-Verfahren übliche Sechsmonatsfrist hinaus nach der deutschen Drittstaatenregelung jederzeit abgeschoben werden – ohne zeitliche Befristung. Dass sie in Bulgarien oftmals eine Menschenrechtsverletzung erlitten haben, findet aufenthaltsrechtlich in Deutschland regelmäßig keine Berücksichtigung.

Zu den Berichten der Flüchtlinge

In den Berichten der Flüchtlinge, den eidesstattlichen Erklärungen und den Schreiben ihrer Anwälte werden folgende Menschenrechtsverletzungen beschrieben:

- Inhaftierung unter menschenrechtswidrigen Bedingungen.
- Verweigerung des Zugangs zu einer Toilette über Stunden hinweg.
- Misshandlungen durch Fußtritte und Schlagstockeinsatz.
- Erniedrigende Behandlung in der Form, dass der Flüchtling gezwungen wird, sich nackt auszuziehen, mehrmals um die eigene Achse zu drehen und sich wie zum Gebet auf den Boden zu knien; Misshandlungen des Knieenden durch Schlagstockhiebe auf das Gesäß.
- Vergewaltigung des Flüchtlings durch einen Beamten während andere ihn festhalten.
- Entzug von Nahrung als Strafmaßnahme.
- Einsperren eines Flüchtlings in einer ein Meter großen Toilettenkabine, in der er drei Tage ohne Essen ausharren musste.
- Mehrere Flüchtlinge berichten, dass sie gezwungen wurden, auf dem Fußboden ohne Decken zu schlafen, selbst Kinder.
- Verweigerter medizinische Versorgung, sogar in Notfällen. In einem Fall soll sich ein Arzt geweigert haben, eine Spritze zu verabreichen, obwohl die Mutter das Bewusstsein verloren hatte.

⁷ Novinite, 6. Januar 2015

⁸ Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion DIE LINKE. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2014. BT-Drucksache 18/3713: 47.

⁹ UNHCR observations on the current asylum system in Bulgaria, April 2014.

- Einsatz von Knüppeln, um Flüchtlinge zu zwingen, ihre Fingerabdrücke registrieren zu lassen bis hin zu Schlägen, die zur Bewusstlosigkeit des Flüchtlings führten.
- Kein Schutz vor rassistischen Angriffen in der Flüchtlingsunterkunft: Als bulgarische Rassisten das Lager stürmen und mit Stöcken und Eisenrohren auf die Bewohner losgehen.
- Trennung eines Neugeborenen von der Mutter, unmittelbar nach der Geburt bei Misshandlung der Gebärenden.
- Nach Gewährung eines Schutzstatus durch Bulgarien: Obdachlosigkeit, verweigte Hilfeleistungen.

Die geschilderten Vorfälle der Flüchtlinge stimmen mit den Erkenntnissen anderer Menschenrechtsorganisationen überein, die über Menschenrechtsverletzungen an Flüchtlingen und Schutzsuchenden in Bulgarien berichten. Wir verweisen hier auf die Berichte von Amnesty International (2015), UNHCR (2014), Bordermonitoring Bulgaria (2014), Human Rights Watch (2014).

Besonders hervorgehoben werden muss die rassistische Gewalt in Bulgarien. Der im Februar 2015 veröffentlichte Bericht von Amnesty International dokumentiert das gewalttätige Vorgehen gegen Minderheiten und die fehlende strafrechtliche Verfolgung entsprechender Vergehen.¹⁰

Forderungen

Die Berichte der Flüchtlinge und die Dokumentationen international tätiger Organisationen veranlassen PRO ASYL, folgende Forderungen zu erheben:

- **Keine völkerrechtswidrigen Push Backs an der bulgarisch-türkischen Grenze, Aufhebung der Grenzabschottung**

Ein derzeit 33 Kilometer langer Grenzzaun soll um 82 Kilometer verlängert werden¹¹ und die bulgarische Grenze zur Türkei abriegeln. Immense Geldbeträge und Personal werden investiert, um die Überwachung zu optimieren. Dies muss ein Ende haben! Flüchtlingen, die trotzdem die Grenze überschritten, wurde der Zugang zum Territorium verweigert, sie wurden in die Türkei zurückgeschickt. PRO ASYL fordert die bulgarische Regierung auf, die völkerrechtswidrigen Push Backs zu beenden und Flüchtlinge ins Land zu lassen.

- **Einhaltung der Menschenrechte in Bulgarien**

Die Menschenrechte, die durch europäisches und nationales Rechts garantiert werden und vor allem auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention müssen beachtet werden. Dazu gehören der Schutz vor Zurückweisung („Non Refoulement Gebot“, Artikel 33, Abs. 1 GFK), das Recht auf körperliche Unversehrtheit, der Schutz vor Folter, das Verbot der willkürlichen Inhaftierung und die Achtung des Kindeswohls.

¹⁰ Amnesty International 2015: Missing the Point. Lack of Adequate Investigation of hate crimes in Bulgaria.

¹¹ <http://www.unhcr.org/551abb606.html>

- **Aufklärung der Folter- und Misshandlungsvorwürfe**

PRO ASYL fordert die bulgarische Regierung auf, die Folter- und Misshandlungsvorwürfe aufzuklären. Auch die Europäische Kommission, das Antifolterkomitee des Europarates und der Menschenrechtskommissar des Europarates müssen aktiv werden. Die bulgarische Regierung muss dafür sorgen, dass Menschenrechtsverletzungen gegen Schutzsuchende und Flüchtlinge strafrechtlich verfolgt werden.

- **Keine Rücküberstellung nach Bulgarien**

PRO ASYL fordert, dass Deutschland und andere EU-Staaten von Rücküberstellungen nach Bulgarien innerhalb oder außerhalb des Dublin-Übereinkommens absehen. Bei denjenigen, bei denen im Asylverfahren in Bulgarien noch keine Entscheidung getroffen wurde, fordert PRO ASYL, dass Deutschland von seinem Recht auf Selbsteintritt Gebrauch macht.

- **Recht auf dauerhaften Aufenthaltsstatus in Deutschland entsprechend dem internationalen Schutzstatus für in Bulgarien anerkannte Schutzberechtigte**

Vielfach haben auch Personen mit einem internationalen Schutzstatus in Bulgarien unmenschliche Behandlung erlitten und keinerlei Integrationsperspektive. Deutschland muss Schutzsuchenden, die nicht nach Bulgarien rücküberstellt werden, einen sicheren Aufenthaltsstatus gewähren. Dieser ist die Voraussetzung, vorhandene Traumata zu überwinden.

Der Status nach § 25 V AufenthG reicht allerdings nicht aus. Mit diesem Aufenthaltsstatus werden den Betroffenen grundlegende Rechte vorenthalten, bspw. das Recht auf Familiennachzug, auf das Flüchtlinge und künftig auch international subsidiär Schutzberechtigte einen Anspruch haben. Auch die Integration wird erschwert.

Bei Flüchtlingen, die in Bulgarien aus rassistischen Gründen erniedrigt und misshandelt wurden und denen auf absehbare Zeit eine menschenwürdige Existenz vorenthalten wird, greift Art. 3 EMRK. PRO ASYL fordert, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 II AufenthG zu erteilen!

Generell bedarf es neuer Regelungen, die es ermöglichen, dass in einem anderen Unionsstaat anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte nach Deutschland übersiedeln. Solche können zunächst auf nationaler Ebene geschaffen werden. Die Verwirklichung des Zieles eines einheitlichen europäischen Asylsystems gebietet es jedoch, durch europäische Regelungen die wechselseitige Anerkennung der Statusentscheidungen auch hinsichtlich der Rechtsfolgen sicherzustellen. Die Zuerkennung internationalen Schutzes durch einen Unionsstaat muss zur Freizügigkeit wie bei Unionsbürgern führen. PRO ASYL fordert die Bundesregierung auf, diesbezüglich initiativ zu werden.

- **Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission gegenüber Bulgarien**

PRO ASYL fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Kommission für die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Bulgarien einzusetzen. Die Achtung der Menschenrechte ist die Grundlage des Zusammenlebens in der Europäischen Union. Es ist inakzeptabel, dass Mitgliedstaaten der Europäischen Union in eklatanter Weise die Menschenrechte verletzen. PRO ASYL fordert das Auswärtige Amt und das

Bundesinnenministerium auf, die im Koalitionsvertrag vereinbarten Verabredungen konsequent umzusetzen. Dort heißt es: „Die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union in ihrem internationalen Einsatz für Menschenrechte hängt maßgeblich davon ab, wie konsequent sie ihre Werte lebt und deren Verletzungen im Innern ahndet.“

PRO ASYL fordert die bulgarische Regierung auf, Schutzsuchenden entsprechend europarechtlicher Vorgaben Zugang zu einem fairen Asylverfahren zu gewähren, in dem ihre Asylgesuche durch eingehende Prüfung im Einzelfall beschieden werden. Die bulgarische Regierung muss ein menschenwürdiges Aufnahmesystem für Flüchtlinge schaffen und die Menschenrechte von Flüchtlingen achten.

2. Beispielhafte Fälle aus der Praxis

Die folgenden Falldarstellungen beruhen maßgeblich auf den Schriftsätzen der AnwältInnen und den eidesstattlichen Erklärungen der Betroffenen, die PRO ASYL vorliegen. Zum Schutz der Personen wurden die Namen geändert.

Fall 1: Der irakische Flüchtling Herr R. berichtet, dass er im Oktober 2012 von der Türkei aus weiter nach Bulgarien floh. Dort wurde er bereits beim Aufgriff im Grenzgebiet durch die Polizei schwer misshandelt. Herr R. berichtet, dass er während seiner Inhaftierung in einem Polizeirevier und anschließend im Gefängnis Busmantsi über Tage hinweg unmenschlich und erniedrigend behandelt wurde bis hin zur Vergewaltigung durch Beamte. Im April 2013 wurde er aus der Haft entlassen. Im September 2013 erhielt er – gegen seinen Willen und nach mehrmaliger erkennungsdienstlicher Behandlung – eine Anerkennung. Nach den traumatisierenden Gewalterfahrungen in Bulgarien floh Herr R. weiter nach Deutschland.

Festnahme im Versteck

Herr R. berichtet, dass er mittels eines Schleusers mit vier weiteren syrischen Flüchtlingen im Oktober 2012 in ein leerstehendes Haus nach Bulgarien gebracht wurde. Türen, Fenster waren verbarrikadiert, durch eine Öffnung im Dach mussten sie in das Haus klettern. Sie verbrachten dort mehrere Tage, während ihnen ein Schleuser das Essen durch die Dachöffnung warf. Eines Tages hörten sie Schritte auf dem Dach. Mehrere Polizeibeamte kamen in das Haus. Herr R. versteckte sich in einem Wandschrank. Zuvor konnte er beobachten, wie die Polizisten auf die 16- bis 18-jährigen Flüchtlinge einschlugen, damit sie sagten, wo er sei. Die Polizeibeamten entdeckten ihn im Schrank und hielten eine Pistole an seine Schläfe. Als er herauskam, trat ihn ein Polizist mit voller Wucht in den Rücken, er fiel mit dem Gesicht zu Boden. Ein anderer Polizist stellte seinen Fuß auf seinen Rücken, drückte ihn gewaltsam nach unten und legte ihm Handschellen an.

Misshandlungen im Polizeirevier

Die Flüchtlinge wurden auf ein Polizeirevier gebracht. Dort mussten sie sich nackt ausziehen und untersuchen lassen, was für Herrn R. bereits sehr demütigend war. Die Polizisten zwangen ihn daraufhin, sich nackt mehrmals um die eigene Achse zu drehen, sich wie zum Gebet auf den Boden zu knien und wieder aufzustehen. Jedes Mal wenn er sich hinknien sollte, gaben sie ihm einen Hieb mit dem Schlagstock auf sein Gesäß. Herr R. hatte zwei

Handys und Sim-Karten, die sie ihm abnahmen. Gemeinsam mit den anderen Flüchtlingen wurde Herr R. nackt in eine Zelle gebracht.

Während der ersten zwei Tage wurde Herr R. mehrmals befragt. Bei diesen Verhören wurde er gefesselt, geschlagen, getreten, bespuckt und angeschrien. „Sie behandelten mich wie die Insassen im Folterzentrum Abu-Ghraib“, beschrieb er die unerträglichen Erfahrungen später. Die Polizisten legten ihm mehrere Bilder vor und wollten wissen, ob er jemanden erkenne. Vermutlich sollte er Schleuser identifizieren. Als er verneinte, jemanden wieder zu erkennen, wurde er erneut geschlagen. Um weiteren Misshandlungen zu entgehen, zeigte er auf irgendein Bild.

Sie bekamen dort weder zu Essen noch zu Trinken. Als Dolmetscher fungierte ein Syrer, der den Flüchtlingen nicht wohlgesonnen war. Er erklärte ihnen, sie würden in ein Hotel gebracht werden. Sie durften sich anziehen und wurden an den Händen gefesselt in einen Van gebracht. Den Kopf mussten sie zwischen die Beine legen und so die ganze Fahrt über, die 9 Stunden dauerte, sitzen bleiben. Die Beamten gaben ihnen kein Wasser und sie durften auch nicht auf die Toilette.

Gefängnis Busmantsi

Die Schutzsuchenden wurden in das Gefängnis Busmantsi verbracht. Dort wurden sie von dem diensthabenden Polizeileiter und einer Gruppe von Beamten erwartet. Die Beamten hatten alle Gummihandschuhe an. Erneut mussten sie sich entkleiden, alles inklusive der Körperöffnungen wurde penibel durchsucht. Diese Untersuchung dauerte mehr als eine Stunde, obwohl die Flüchtlinge nur T-Shirts, leichte Jacken, Unterwäsche und Hosen trugen. Sie mussten während der ganzen Zeit nackt in einem unbeheizten Raum stehen. Die Beamten forderten sie auf, ihre Fingerabdrücke abzugeben. Als er sich weigerte, schlugen die Beamten Herrn R. Da er Angst vor weiteren Misshandlungen hatte, willigte er schließlich ein. Sie verstreuten alle Kleidungsstücke auf dem Boden und die Flüchtlinge mussten sie einsammeln. Immer wenn Herr R. sich bückte, traten sie ihm ins Gesäß. Sobald er einen Laut von sich gab, schlugen sie zu. Sein Körper war von Blut, Schürf- und Platzwunden übersät. Immer wieder sagte er, dass er ein Flüchtling aus dem Irak sei, der Schutz suche und Beweise hätte, was die Beamten nicht interessierte.

Man brachte ihn in eine Zelle. In jeder Zelle waren 36 Flüchtlinge untergebracht. Gang und Zellen wurden mit Kameras überwacht. Nur in den Toiletten und Duschräumen waren keine Kameras. Die Matratzen waren stark verschmutzt und Urin durchtränkt. Überall gab es Ungeziefer. Am Morgen warfen die Beamten fünf Tüten in die Zelle (ein Apfel, zwei Scheiben Baguette und eine Scheibe Mortadella Wurst). Die Tür der Zelle wurde um 22 Uhr geschlossen und erst um 7 Uhr wieder geöffnet. Sie durften nachts nicht auf die Toilette und man gab jedem einen Becher Wasser für die Nacht. Herr R. hat sich häufig in der Nacht eingenässt. Am fünften Tag wurde er verhört: Er bat, in die Türkei zurückkehren zu dürfen. Man antwortete ihm, sie könnten ihn in den Irak abschieben, aber nicht in die Türkei.

Herr R. berichtet weiter, dass eine Delegation einer Hilfsorganisation das Gefängnis besucht habe. Er konnte aber nicht mit der NGO reden, da er immer von Beamten umgeben war. Wer mit den Vertretern der NGO redete, kam danach in eine Isolierzelle.

Vergewaltigung durch Beamte

Auch Herr R. saß zeitweise in Einzelhaft. Er hatte sich mit einem Beamten gestritten. Daraufhin wurde er in den Duschaum gebracht. Fünf Beamte schlugen und traten ihn und zogen ihm die Kleider aus. Sie schlugen ihn nicht ins Gesicht, damit die Folterspuren nicht direkt erkennbar waren. Zwei Beamte hielten ihn fest, zwei andere traten ihn und der fünfte vergewaltigte Herrn R. Danach brachten sie ihn in Einzelhaft. In der Einzelhaft gab es kein Licht, nur ein kleiner Strahl drang durch eine Luke. Die Beamten brachten Flüchtlinge immer in die Duschräume, wenn sie sie folterten, weil es dort keine Kameras gab. Während der dreitägigen Einzelhaft wurde Herr R. täglich von zwei Beamten misshandelt.

Nach der Einzelhaft meldete er, dass er krank sei. Vier Tage später durfte er zum Arzt. Aufgrund der Vergewaltigung litt er an massiven inneren Darmblutungen. Der Arzt weigerte sich, ihn zu untersuchen. Er drückte auf ein dreckiges Stück Pappe etwas Salbe und gab es ihm. Herr R. warf es weg und ein paar Tage später hatte eine Krankenschwester Erbarmen und gab ihm einen kleinen Becher mit Salbe. Die Beamten entdeckten es und warfen es weg.

Weitere Misshandlungen

Nachts kamen Beamte in die Zelle und schrien herum. Alle 15 Tage wurde Herr R. verhört. Der Dolmetscher war selber ein Gefängnisinsasse, der mit den Beamten zusammenarbeitete. Pro Tag gab es nicht mal eine halbe Mahlzeit. Sobald Medien oder NGO angekündigt waren, wurden alle Insassen mit Schlägen eingeschüchtert, dass sie ja nichts erzählen sollten. Wenn ein Flüchtling gegen das Rauchverbot verstieß, wurden alle bestraft.

Herr R. ließ sich von seinen Verwandten aus der Türkei seine UNHCR-Papiere schicken. Der Brief war bereits geöffnet worden. Er sagte zu dem Beamten, dass er sich eher umbringen würde als einen Asylantrag zu stellen. Der Beamte erwiderte, dies sei nicht nötig, da er ja die UNHCR-Flüchtlingsanerkennung habe. Am 13. April 2013 kam er gefoltert, misshandelt, gedemütigt und abgemagert aus der Haft.

Flüchtlingslager Sofia

Herr R. wurde von den Beamten in ein großes Flüchtlingslager nach Sofia gebracht. Gegen seinen Willen wurde er dort erneut erkenntnisdienstlich behandelt und registriert. Sie fragten ihn erneut, ob er einen Asylantrag stellen wolle, was er verneinte. Er war in schlechter körperlicher Verfassung, aber auch dort weigerte sich die Ärztin, ihn zu behandeln.

In dem Lager wurde er nicht dauerhaft aufgenommen. Er kam bei anderen Flüchtlingen unter. Mehrfach versuchte er in einem Krankenhaus behandelt zu werden, da die Blutungen nicht aufhörten. Schließlich fand er einen syrisch-stämmigen Dolmetscher, den er bezahlte und der ihn in ein Krankenhaus brachte. Er wurde dann operiert und musste die OP- und Behandlungskosten selbst tragen. Die Kosten des Dolmetschers ebenso, dieser nahm 700,00 Euro.

„Bei allem Respekt. Man sollte nicht meinen, dass in Bulgarien so etwas wie `Menschenrechte` existieren würden. Wir wurden wie Staatsfeinde Nr.1, wie Kriegsgefangene, behandelt. Als ob wir von einer Seuche befallenes Vieh wären. Warum bin ich mehr als 6 Monate, ohne Anklage ohne Urteil inhaftiert, gefoltert und misshandelt worden? Warum? Ich war bis zum 13. April 2013 inhaftiert. Ich würde mir wünschen, dass

Menschen aus Deutschland sich als Flüchtlinge ausgaben und dort die Zustände mit eigenen Augen sehen und am eigenen Leib erfahren würden.“¹²

Im September 2013 erhielt Herr R. seine Anerkennung. Personalersatzdokumente bekam er im Januar 2014. Schließlich floh er weiter nach Deutschland.

Fall 2: Das syrische Ehepaar Herr A. und Frau B. berichtet von seiner Flucht über die Türkei durch Bulgarien mit dem Ziel Deutschland im Juni 2013. Kurz vor der rumänisch-bulgarischen Grenze wurden Herr A. und Frau B. inhaftiert. Die Zelle war voller Ungeziefer, Abflusswasser von den Toiletten tropfte von der Decke und der Zugang zu den Toiletten wurde ihnen stundenlang verweigert. Die Polizeibeamten zwangen sie, ihre Fingerabdrücke registrieren zu lassen und einen Asylantrag zu stellen – ansonsten würden sie weiter in Haft bleiben und nach 6 Monaten nach Syrien zurückgebracht werden. Herr A. und Frau B. erhielten einen subsidiären Schutzstatus. Da sie Verwandte in Deutschland haben, floh das Ehepaar im Februar 2014 mit deren finanzieller Unterstützung weiter nach Deutschland. Der Ehemann befand sich mehrere Monate lang wegen akuter Suizidgefahr in einer Klinik, während die Ehefrau von ehrenamtlichen Mitgliedern der regionalen Asylinitiative und von ihren Verwandten regelmäßig betreut und unterstützt wird.

Festnahme an der Grenze

Das Ehepaar, Frau B. und Herr A., berichtet von der Flucht aus Syrien über die Türkei und von dort aus weiter an die rumänisch-bulgarische Grenze. An der bulgarisch-rumänischen Grenze wurden sie von der Grenzpolizei aufgegriffen und verhaftet. Die Grenzpolizisten richteten ihre Waffen auf das Ehepaar, beschimpften und schubsten sie, um sie einzuschüchtern. Unter dem Vorbehalt, dass sie auf Schmuggelware untersucht werden sollten, wurden sie aufgefordert, sich nackt ausziehen. Erst nach hartnäckiger Intervention durch den Ehemann wurde eine Polizistin beigeht, damit sich die Ehefrau nicht vor den Polizisten entkleiden musste.

Haft im Grenzgebiet

Sie geben an, dass sie in ein Gefängnis gebracht wurden und an den ersten zwei Tagen kein Essen bekamen. Zu trinken gab es nur Leitungswasser, an dessen Reinheitsgrad die beiden zweifelten. Ihre Zelle war klein und extrem schmutzig, es gab nur ein kleines/schmales Bett für beide, welches voller Kakerlaken war. Diese Zelle war nie abgeschlossen und die Tür stand immer offen. Aus der oberen Etage tropfte Abflusswasser aus Toiletten auf den Tisch. Es gab nur einmal am Tag zu essen, was nie ausreichend war. Wenn sie auf Toilette mussten, wurde ihnen das häufig stundenlang verweigert. Dann wurden sie mit Fußtritten in die Toilette befördert. Einmal am Tag hatten sie für 30 Minuten Ausgang auf dem Freigelände.

Protest, Verurteilung und erzwungener Asylantrag

An einem Tag protestierten die Insassen lautstark gegen ihre menschenunwürdige Unterbringung. Um dies zu unterbinden, nahmen die Wärter den Eltern mit Kindern Decken und Trinkflaschen weg, damit sie Ruhe geben sollten, und dadurch den Protest unterbunden. Frau B. und Herr A. kamen vor Gericht, wo ihnen mitgeteilt wurde, dass sie wegen illegaler Einreise zu sechs Monaten Haft verurteilt würden. Sie könnten früher entlassen werden,

¹² Aus der eidesstattlichen Versicherung von Herrn R.

wenn sie ihre Fingerabdrücke abgäben und einen Asylantrag stellten. Ansonsten würden sie nach 6 Monaten zwangsweise zurück nach Syrien gebracht. Der Richter sagte zu ihnen: „Leute wie sie brauchen wir hier nicht, hauen sie so schnell wie möglich ab. Wir haben selbst nicht genug zum Essen. Viele unserer Leute leben vom Abfall.“ Sie bezahlten Schmiergeld und ein Bekannter aus Syrien konnte ihnen 30 Kilometer entfernt von Sofia eine Wohnmöglichkeit beschaffen, so dass sie nach 28 Tagen aus dem Gefängnis entlassen wurden. Wer den Wohnnachweis nicht erbringt, muss die volle Strafe absitzen und erhält auch keine Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Keine Unterstützung als Anerkannte und Weiterflucht nach Deutschland

Das Ehepaar A. und B. lebte sechs Monate dort und erhielt keine staatliche Unterstützung und auch sonst keinerlei finanzielle Hilfen. Da sie Verwandte in Deutschland haben, von denen sie finanzielle Unterstützung bekamen, konnte das Ehepaar überleben und im Februar 2014 nach Deutschland einreisen.

Fall 3: Das syrische Ehepaar Frau H. und Herr S. im Oktober 2013 nach Bulgarien. Herr S. und Frau H. berichten von ihrer Haft im Gefängnis Elhovo unter menschenrechtswidrigen Bedingungen und von Demütigungen durch die Beamten. Dem Ehepaar wurde Nahrung verweigert, um sie zu zwingen, ihre Fingerabdrücke abzugeben. Im Lager Harmanli, wohin sie später verbracht wurden, schliefen sie auf nacktem Betonboden, es gab nur eine Toilette für hundert Flüchtlinge. Ohne je zu einer Befragung geladen worden zu sein, erhielten Herr S. und Frau H. einen internationalen Schutzstatus und mussten das Lager verlassen. Nach Monaten der Obdachlosigkeit floh das Ehepaar nach Deutschland. Im aktuell laufenden Verfahren erfolgen Untersuchungen wegen psychischer Erkrankung und eine stationäre Aufnahme in einer Klinik. Mittlerweile hat das Ehepaar den prekären Status einer Duldung erhalten. Damit droht nach wie vor die Abschiebung nach Bulgarien.

Festnahme im Grenzgebiet und Haft in Elhovo

Das Ehepaar berichtet von ihrer Flucht aus Syrien mittels eines Schleusers bis nach Bulgarien. Dort wurden sie in einem Waldstück ausgesetzt. Nach zwei Tagen tauchte ein Militärjeep auf. Die Beamten nahmen sie fest und brachten sie ins Gefängnis in Elhovo. Dort mussten sie sich ausziehen, ihnen wurden die Wertgegenstände weggenommen und ihre Speicher- und Sim-Karten zerstört. Herr S. und Frau H. wurden aufgefordert ihre Fingerabdrücke abzugeben. Da sie sich zunächst weigerten, bekamen sie zur Strafe nichts zu Essen und nichts zu Trinken, nur täglich einen Plastikbecher Wasser. Nachdem sie drei Tage nichts zu Essen bekamen, hielten sie es nicht mehr aus und gaben ihre Fingerabdrücke ab. In ihrer Zelle lebten viele Menschen und es wimmelte vor Ungeziefer, Kakerlaken und Würmern an den Wänden. In der Zelle gab es keine Heizung, es war bitterkalt. Es existierten dort weder Matratzen noch Betten. Man gab ihnen eine alte Militärdecke, da aber nicht alle Decken hatten, schliefen die Flüchtlinge zum Teil auf dem nackten Betonboden. Es gab nur eine Toilette für hundert Flüchtlinge. Sie mussten sich am Morgen anstellen und es dauerte bis zu fünf Stunden, bis sie zur Toilette durften. In jeder Zelle waren ca. 45 Flüchtlinge untergebracht. Sie bekamen nichts zu essen und zu trinken, sondern mussten sich selbst versorgen. Es kam ein Transporter zum Gefängnis, dort konnten sie Lebensmittel zu hohen Preisen kaufen. Sie durften nur zum Transporter, wenn sie vorab den Beamten Geld gezahlt hatten. Das Ehepaar wurde dann in ein dreigeschossiges Gefängnis verlegt und dort von

Sicherheitsbeamten befragt, aber nicht zu seinen Asylgründen, sondern dazu, ob unter den Flüchtlingen Terroristen oder Fundamentalisten seien.

Lager Harmanli

Die Beamten sagten, man bringe sie nach Sofia, aber in Wirklichkeit brachte man sie in das Lager Harmanli, eine stillgelegte Militärkaserne mit Militärzelten. Es gab nicht genug Zelte für alle, so dass einige im Freien schliefen. Weder Elektrizität noch ausreichend sanitäre Einrichtungen waren vorhanden. Teilweise mussten Herr S. und Frau H. drei bis vier Stunden anstehen, um die Toilette nutzen zu können oder sich zu waschen. Die Zelte hatten Löcher, waren auf dem Boden befestigt, es drang Wasser ein und war kalt. Das Rote Kreuz kam ab und zu und brachte den Flüchtlingen etwas zu essen, aber es reichte nie. Sie litten unter extremer Kälte und mangelnder Ernährung. Von den Lagerbediensteten bekamen sie nichts und protestierten. Verlassen und Betreten des Lagers war ohne vorherige Genehmigung durch das Lagerpersonal verboten und nur gegen Bezahlung möglich.

Der Lagerleiter führte sich im Lager wie ein Kommandant auf. Er ließ zwei Leute ins Lager, die sich als Anwälte ausgaben und die angeblich die Flüchtlinge für 150,00 Euro rausholen könnten. Täglich fuhren zwei mit 65 Flüchtlingen beladene Busse auf Weisung der beiden Anwälte und des Lagerleiters aus dem Lager. Dafür kamen täglich fünf volle Busse mit Flüchtlingen ins Lager. Der Busfahrer ließ die Flüchtlinge irgendwo in Sofia raus. Sie wurden nirgends untergebracht, sondern blieben sich selbst überlassen und mussten auf der Straße leben.

Die Flüchtlinge im Lager Harmanli versuchten, die Öffentlichkeit zu informieren. Als Frau H. mit einem Medienvertreter reden wollte, wurde sie von Beamten im Lager zu Boden geschleudert und trug eine Platzwunde und Schürfwunden davon. Es gab keinerlei medizinische Versorgung. Als ein bulgarischer Regierungsvertreter ins Lager kam und sagte, sie müssen dort fünf Jahre bleiben, protestierten die Flüchtlinge und wurden von den Beamten mit Schlagstöcken niedergeknüppelt. Herr S. erlitt eine Platzwunde, aber diese wurde nicht behandelt. Es gab keinerlei medizinische Versorgung. Nach einem Bericht der Medien wurden Container aufgestellt, diese waren jedoch nicht beheizt, viel zu klein und standen immer offen.

Die bulgarische Bevölkerung demonstrierte alle zwei Wochen vor dem Lager. Den Demonstranten ging es jedoch nicht um die menschenunwürdige Unterbringung der Flüchtlinge. Sie demonstrierten gegen die Flüchtlinge und forderten, dass die Flüchtlinge Bulgarien verlassen sollten. Es kam täglich zu rassistisch motivierten gewaltsamen Übergriffen. Während ihrer Zeit im Lager Harmanli sei ein Flüchtling von unbekannten Bulgaren grausam ermordet worden, ohne dass die Polizei Ermittlungen eingeleitet hätte, wie die Flüchtlinge eidesstattlich versicherten.

Schutzstatus und Obdachlosigkeit

Nach etwa drei Monaten wurde das Ehepaar erneut aufgefordert seine Fingerabdrücke abzugeben. Nach eineinhalb Monaten teilte man ihnen mit, dass sie einen internationalen Schutzstatus erhalten hätten. Sie waren nie zu einer Befragung geladen worden. Das Lagerpersonal informierte Frau H. und Herrn S., dass sie ihren Bescheid erst erhielten, wenn sie den Schlüssel von dem Container abgeben würden, was sie zunächst verweigerten. Unter

Druck der Beamten und der anderen Flüchtlinge gaben sie auf. Man händigte ihnen den Anerkennungsbescheid aus und setzte sie sofort auf die Straße.

Nun waren sie auf sich gestellt und obdachlos. Sie schlossen sich anderen Flüchtlingen an, um sich so gegen rassistische Angriffe zu schützen. Sie zahlten einem Mitarbeiter des Roten Kreuzes Geld, damit er eine Wohnung anmieten sollte. Dieser hatte sie jedoch betrogen, da die Wohnung bereits vermietet war. Die Flüchtlinge sammelten Geld, so dass sie sich eine Wohnung mieten konnten, um damit ihre Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Um diese zu erhalten, muss eine feste Meldeadresse vorgewiesen werden. Deren Vermieter setzte sie immer wieder unter Druck. Sie mussten 2.000,00 Euro bezahlen und wurden sogar von dem Vermieter mit dem Tod bedroht, so dass sie gingen. Zuletzt wurden sie von „Ärzte ohne Grenzen“ versorgt. Die Kapazitäten zur Behandlung der Flüchtlinge waren jedoch nicht ausreichend. Die Flüchtlinge fühlten sich nicht gut behandelt.

Frau H. und Herr S. bezahlten für einen Schleuser, der sie nach Deutschland brachte und ihnen ihre Personalpapiere abnahm.

Fall 4: Der syrische Kurde Herr C. und sein Onkel Herr A. berichten von ihrer Flucht nach Bulgarien. Nach einer ersten Zurückweisung von Herrn C. an der Grenze gelang ihnen im Dezember 2013 der Grenzübertritt. Sogleich wurden sie verhaftet und in einem Kellerverlies inhaftiert, das mit Exkrementen verschmutzt war und wo sie auf dem Betonboden schlafen mussten. Herr C. berichtet von schweren Misshandlungen und Folter durch Beamte, weil er sich weigerte, seine Fingerabdrücke abzugeben. Drei Tage lang wurde er nackt in einer Toilettenkabine im Kellergeschoss eingesperrt– ohne Essen und ohne Decke. Mehrmals täglich folterten ihn Beamte. Auch Herr A. wurde geschlagen, getreten und bespuckt, damit er seine Fingerabdrücke abgibt. Nach erneuter Haft im Gefängnis Elhovo und Verlegung in das Lager Banya erhielten Herr C. und sein Onkel A. beide einen Schutzstatus, ohne jemals eine Anhörung zu ihren Fluchtgründen erhalten zu haben. Beide mussten daraufhin das Lager verlassen. Herr A. berichtet, Opfer rassistischer Übergriffe geworden zu sein. Schließlich flüchteten sie weiter nach Deutschland, wo Verwandte von ihnen leben. Ein neurologisch-psychiatrisches Versorgungszentrum diagnostizierte im November 2014 bei beiden den Verdacht auf eine Posttraumatische Belastungsstörung. Beiden droht die Abschiebung von Deutschland nach Bulgarien.

Aufgriff im Grenzgebiet und Inhaftierung/Misshandlungen

Herr C. stammt aus Syrien, er ist sunnitischer Kurde. Er berichtet, wie er zwei Mal versuchte, nach Europa zu gelangen. Beim ersten Versuch wurde er von den bulgarischen Grenzbeamten völkerrechtswidrig in die Türkei zurückgewiesen. Beim zweiten Versuch im Dezember 2013 schaffte er es, zusammen mit einem Onkel Herrn A. Bulgarien zu erreichen. Herr A. berichtet, dass er für seine Flucht nach Europa 8.000,00 Euro bezahlen musste. Ihre Situation bei der Ankunft in Bulgarien habe nach Auskunft von Herr C. „*einem schlechten Film geglichen*“. Schleuser brachten die beiden und andere Flüchtlinge über die Grenze und setzen sie in einem Waldstück aus, wo sie 72 Stunden völlig orientierungslos waren. Alle froren und litten Hunger und Durst. Bulgarische Polizeibeamte entdeckten sie und brachten sie in ein Gefängnis, ein heruntergekommenes Haus mit sehr niedrigen Decken. Sie wurden in einem Kellerverlies inhaftiert, überall war Schimmel, und Exkremente tropften aus undichten Abwasserrohren von der Decke. Die Kleidung von Herrn A. war nach kurzer Zeit

mit Exkrementen verschmutzt. Duschen und Waschen konnte er nicht. Die Flüchtlinge bekamen alte Militärdecken, die schimmelig waren und nach Urin stanken. Die Zelle war nicht beheizt und es gab keine Matratzen – sie mussten auf dem nackten Boden schlafen. Die Kinder weinten vor Hunger und Kälte.

Bereits dort wurden sie malträtiiert, geschlagen und getreten, um sie dazu zu zwingen, ihre Fingerabdrücke abzugeben. Diese wurden mit Tinte gefertigt. Da er der erste aus der Gruppe war, wurde Herr C. besonders hart angegangen, um die anderen abzuschrecken. Am zweiten Tag sollten ihre Fingerabdrücke gescannt werden und erneut schlugen die Beamte auf ihn ein. Er musste sich komplett entkleiden und nackt in einer Einzelzelle ausharren. Diese Zelle war eine ein Meter große Toilettenkabine und befand sich im Kellergeschoß. Dort musste er drei Tage ohne Essen und Decke ausharren. Er lag auf dem nackten, mit Urin und Exkrementen übersäten Betonboden. Während dieser Zeit wurde er mehrmals täglich von drei Beamten geschlagen und gefoltert. Während zwei auf ihn einschlugen, trat der dritte zu. Einer der Beamten drückte mit seinem Stiefel den Kopf von Herrn C. solange auf den Boden, bis er rot anlief und dachte, sein Kopf platze. Er beugte sich schließlich der Gewalt und gab seine Fingerabdrücke ab.

Auch Herr A. wurde gezwungen, seine Fingerabdrücke abzugeben, während ihn zwei Polizisten schlugen. Der Dolmetscher war Afghane und sprach kein Arabisch. Zwei Beamte traten ihn mit Militärstiefeln, er wurde zu Boden geschleudert und bespuckt. Er hielt es nicht mehr aus und gab seine Fingerabdrücke ab.

Gefängnis Elhovo

Anschließend wurden Herr C. und sein Onkel A. nach Elhovo verlegt. Dort angekommen zwang man Herr C., sich auszuziehen. Während der Durchsuchung musste er sich mehrmals um die eigene Achse drehen bis ihm schlecht wurde. Die Beamten verspotteten und demütigten ihn. Er wurde zweimal verhört und bat dabei, in die Türkei abgeschoben zu werden. Dies verneinten die Beamten und sagten, sie könnten ihn stattdessen nach Syrien abschieben, wogegen er sich wehrte.

Nach Angaben von Herrn A. bekamen sie einmal am Tag etwas zu Essen, was jedoch nicht ausreichte. Zum Teil war das Essen verdorben. Gesundheitlich ging es Herrn A. sehr schlecht und er wurde nicht behandelt. Er wurde erneut unter Gewalt gezwungen, seine Fingerabdrücke abzugeben. Er wurde verhört und musste Dokumente unterzeichnen, die er nicht verstand. Als er nachfragte, bedrohten sie ihn mit einer lebenslänglichen Haftstrafe. Auch er bat immer wieder darum, zurück in die Türkei abgeschoben zu werden.

Aufgrund der Überfüllung des Gefängnisses mussten beide acht Tage lang neben der Toilette schlafen. Der Gestank war bestialisch, die Toiletten waren defekt, der Boden, auf dem die Inhaftierten liegen mussten, war voller Urinpfüten. 150 Flüchtlinge mussten sich eine Dusche und Toilette teilen. Um auf ihre schlechte Situation aufmerksam zu machen und dagegen zu protestieren, begannen die beiden und andere Flüchtlinge einen Hungerstreik.

Am dritten Tag steckte man sie und weitere 12 Häftlinge in eine drei mal drei Meter große Zelle ohne Fensterscheiben – diese waren zerbrochen oder fehlten ganz. Der Raum war unbeheizt, die Metallbetten hatten keine Matratzen und es war überfüllt. Herr A. teilte sich eine Militärdecke mit seinem Neffen. Dort blieben sie über einen Monat. Es gab in dem Gefängnis „Einkaufstage“. An zwei Tagen in der Woche wurden Mitinsassen, die sich mit den

Beamten gut verstanden, zu einem Supermarkt gefahren, welcher der Frau des Gefängnisdirektors gehörte. Wenn man etwas brauchte, musste man Bestechungsgelder an die Beamten zahlen.

Schutzstatus ohne Anhörung

Dann wurden Herr C. und sein Onkel A. in das Lager Banya verlegt, wo sie zwei Monate blieben. Das Gebäude war heruntergekommen, voller Schimmel und Feuchtigkeit. Wenn Vertreter von NGOs oder Medienvertreter vor Ort waren, gab es etwas zu Essen und zu Trinken. Die Lagerbeamten versuchten, gegenüber Hilfsorganisationen und Medien den Eindruck zu erwecken, dass Flüchtlinge durchgehend mit Lebensmitteln versorgt werden, was nicht der Fall war. Ansonsten mussten sie sich selbst um Verpflegung kümmern, einkaufen und Schmiergelder an die Beamte zahlen, um eine Genehmigung für das Verlassen des Lagers zu erhalten.

Dann wurde ihnen gesagt, dass sie subsidiären Schutz erhalten hätten. Dies wunderte die beiden, da sie nie zu ihren Asylgründen befragt worden waren oder einen Asylantrag gestellt hatten. Nach Zustellung des Bescheides gab man ihnen zwei Tage Zeit, das Lager zu verlassen. Für alle behördlichen Vorgänge mussten sie auch Bestechungsgelder zahlen.

Obdachlosigkeit und rassistische Übergriffe

Sie kamen zunächst für zwei Nächte bei einer anderen Familie unter, aber da es dort kaum Platz gab, mussten sie gehen und er und sein Onkel mussten auf der Straße schlafen. Dann hatten sie die Möglichkeit, ein Zimmer anzumieten, welches so herunter gekommen war, dass es zunächst in 5 Tagen renoviert werden sollte. Sie kamen kurzfristig bei einem Bekannten unter. Dann mussten sie eine überteuerte Kaution und 2 Monatsmieten vorab zahlen. Sie erhielten keinerlei Unterstützung durch den bulgarischen Staat. Beide verließen ihr Zimmer kaum noch und mit der Abenddämmerung gar nicht, da es vermehrt rassistische Übergriffe auf Flüchtlinge gab. An einem Abend war Herr A. mit Freunden unterwegs, als sie von einer Gruppe Bulgaren angegriffen wurden.

“Wenn die Abenddämmerung eintrat, konnte der Kläger (Herr A.) seine „Wohnung“ nicht verlassen. Die Übergriffe auf Flüchtlinge, insbesondere arabischer Herkunft, fanden überwiegend abends und nachts statt. Als der Kläger eines Abends mit einem Freund unterwegs war, wurden sie von einer fünfköpfigen Gruppe Bulgaren angegriffen. Der Kläger konnte ihnen entkommen, sein Freund G. aber nicht. Die Bulgaren warfen den Freund des Klägers zu Boden. Vier von den Angreifern stellten sich auf seine Beine und Arme, während der Fünfte auf seinen Körper, wie auf ein Trampolin sprang. Die Angreifer ließen erst von ihm ab, als ein Fahrzeug herannahte und das Licht der Scheinwerfer sie verschreckte. Der Freund wurde schwer misshandelt und erlitt unzählige Brüche am Körper. Einen anderen irakischen Flüchtling Namens N. warfen sie von einer 2 ½ Meter hohen Brücke, nachdem sie auf ihn eingestochen hatten. Jetzt kann er seine Beine nicht mehr richtig bewegen und lahmt.“¹³

Flucht nach Deutschland

Herr A. und sein Neffe C. lernten schließlich jemanden kennen, der sie dann in einer 48-stündigen Fahrt nach Deutschland brachte. Seine Ehefrau und seine Kinder hat Herr A. seit

¹³ Aus der eidesstattlichen Erklärung von Herrn A.

Monaten nicht mehr gesehen. Er war geflohen, um seine Familie in Sicherheit zu bringen. Herr A. leidet unter schweren Schlafstörungen und Angstzuständen.

„Das Leben in Bulgarien ist die Hölle. Der ganze Aufenthalt in Bulgarien war von Leid, Misshandlungen und Demütigungen geprägt. Weder die bulgarischen Beamten noch die bulgarische Bevölkerung war gut zu Flüchtlingen.“¹⁴

Herr C. ist der Meinung, dass es „keinen Unterschied zwischen dem syrischen und bulgarischen Staatsapparat gebe. Hier wie dort hält man sich formal und vordergründig an die Menschenrechte, um gleichzeitig die Menschenwürde mit Füßen zu treten“. Er betonte mehrmals, dass er lieber zurück in den syrischen Bürgerkrieg geschoben werden würde als nach Bulgarien zurück zu müssen.

Fall 5: Die Familie K. aus Syrien berichtet von ihrer Flucht nach Bulgarien. Dort wurden sie unter menschenrechtswidrigen Bedingungen im Gefängnis Svilengrad inhaftiert. Im Lager Pastrogor, in das sie später verbracht wurden, wurde der Zugang zu medizinischer Versorgung sogar in Notfällen verwehrt. Als Frau K. bei einem Schwächeanfall das Bewusstsein verlor, kam erst nach eineinhalb Stunden ein Arzt, der sich weigerte, Frau K. die notwendige Spritze zu verabreichen. Aufgrund der schrecklichen Erfahrungen in Bulgarien flohen sie weiter nach Deutschland. Aktuell befindet sich die Familie (3 Kinder, davon zwei volljährige Söhne) in einem Kirchenasyl. Frau K. leidet unter einer schweren PTBS.

Die Familie stammt aus einem Vorort von Aleppo. Die Mutter war Lehrerin an einer Grundschule, der Vater Elektroingenieur. Die älteste Tochter (zurzeit in der Türkei) und der volljährige Sohn studierten, die beiden jüngeren Geschwister gingen zur Schule. Ein Jahr bevor sie Syrien verließen, wurde der Wohnort der Familie von der Freien Syrischen Armee eingenommen. Eine Bombe zerstörte das Haus der Familie, eine weitere Bombe detonierte in der Schule, an der die Mutter unterrichtete. Der Ort, in dem sie wohnten, wurde komplett zerstört. Sie erlitten Todesangst, da islamische Gruppen Jagd auf Jeziden machten.

Aufgriff im Grenzgebiet und Haft im Gefängnis Svilengrad

Die Familie floh nach Bulgarien. Sie berichten, dass sie dort von der Polizei aufgegriffen wurden und für vier Tage im Gefängnis Svilengrad inhaftiert wurden. Es gab einen überdachten Raum, der ca. 20 Quadratmeter groß war und in dem ca. 50 Flüchtlinge unterbracht waren. Etwa 20 bis 30 Flüchtlinge waren im Freien untergebracht. Es gab für alle nur eine Toilette und Dusche. Während der vier Tage im Gefängnis bekamen sie nur einmal ein Mittagessen. Andere bekamen von Verwandten etwas Verpflegung und teilten es mit den anderen Flüchtlingen. Es gab keine Dolmetscher. Der Vater hatte 200 US-Dollar dabei, die man ihm abnahm. Ihnen wurden die Fingerabdrücke abgenommen – ohne jede Erklärung, zu welchem Zweck.

Durchgangslager Pastrogor

Danach verbrachte man sie in das Lager bei Pastrogor. Dieses wurde von der Polizei bewacht, man durfte es nur kurzzeitig verlassen. Dort lebten ca. 30 bis 40 Familien. Es gab einen großen Raum, in dem durch Decken und Planen notdürftig kleinere Zimmer für

¹⁴ Aus der eidesstattlichen Erklärung von Herrn A.

Familien abgetrennt wurden. Die hygienischen Verhältnisse waren miserabel. Es gab auch hier keine Dolmetscher und man gab ihnen immer wieder Dokumente auf Bulgarisch, die sie unterzeichnen sollten, aber nicht verstanden. Auch sagte man ihnen nichts zur Asylantragstellung. Einmal erlitt die Mutter einen Schwächeanfall und verlor das Bewusstsein. Dennoch dauerte es eineinhalb Stunden bis ein Arzt kam. Dieser sagte, sie bräuchte eine Spritze, weigerte sich aber diese zu verabreichen und drückte dem Ehemann die Spritze in die Hand. Der Arzt ging einfach weg. Sie erreichten durch lange Diskussionen, dass ein Taxi gerufen wurde, um in eine Klinik zu fahren.

„Drei Ereignisse sind uns aus der Zeit in Pastrogor besonders in Erinnerung geblieben. Zum einen erlitt ich (Frau K.) einen Schwächeanfall, bei dem ich das Bewusstsein verlor. Meine Familienangehörigen flehten die Polizisten an, einen Notarzt zu holen. Dennoch dauerte es etwa 1 ½ Stunden, bis endlich ein Arzt kam. Dieser untersuchte mich kurz und sagte, mir müsse eine Spritze gegen den zu niedrigen Blutdruck gegeben werden, er werde dies aber nicht tun. Er drückt meinem Mann die Spritze in die Hand und sagte, er müsse dies schon tun. Dann ging der Notarzt weg, ohne mir die Spritze gegeben zu haben. Mein Mann war völlig entsetzt, er hat ja keine medizinische Ausbildung und konnte mir die Spritze nicht geben. Nach langer Diskussion mit den Wachleute riefen diese schließlich ein Taxi, das mich ins Krankenhaus brachte. Dort wurde ich endlich behandelt, und eine Krankenschwester gab mir die Spritze. Der zweite Vorfall, den wir erwähnen möchten, betraf einen jungen Mann aus Syrien. Er war bereits längere Zeit in diesem Lager untergebracht, sehr verzweifelt und psychisch völlig am Ende. Er unternahm einen Suizidversuch, indem er sich mit einem Messer selbst am Hals verletzte. Er blutete stark. Statt erste Hilfe zu leisten, standen die Polizisten nur um ihn herum und hielten andere Flüchtlinge davon ab, ihm zu helfen. Ein Notarzt sei alarmiert, sagten sie ein ums andere Mal. Doch es kam und kam keine Hilfe. Die anderen Flüchtlinge diskutierten derweil heftig mit den Wachleuten. Erst nach heftiger Intervention der anderen Flüchtlinge, riefen die Wachleute, da noch immer kein Notarzt da war, schließlich ein Taxi, das den Verletzten ins Krankenhaus brachte. Wir wissen nicht, ob der junge Mann überlebt hat (...)“¹⁵

Die Familie hörte von den anderen Flüchtlingen von rassistischen Übergriffen und dass man sie aus dem Lager rausschmeißen werde, wenn sie einen Schutzstatus erhielten. Dem kamen sie zuvor und verließen das Lager nach 5 Tagen, noch bevor sie Papiere erhielten. Eine Familie unterstützte sie und mietete eine Wohnung.

Weiterflucht nach Deutschland

Sie lebten dann in Svilengrad und Sofia und flohen weiter nach Deutschland. Die Mutter ist psychisch schwer angeschlagen sowohl von den Bombenangriffen in Syrien als auch von der Situation in Bulgarien aufgrund der erlebten Inhaftierung und Bedrohung. Nach ersten Gesprächen mit einem Psychologen leidet sie an einem PTBS und rezidivierenden depressiven Störungen. Mittlerweile liegt darüber auch ein psychologisches Gutachten vor.

Die Integration der Familie in Deutschland ist bereits weit fortgeschritten. Bereits nach einem halben Jahr in Deutschland haben die Familienmitglieder sehr gut Deutsch gelernt. Die jüngste Tochter war zunächst in einer Schule, wo ihr eine sehr hohe Motivation Deutsch zu lernen, rasche Fortschritte und hervorragendes Arbeits- und Sozialverhalten bescheinigt

¹⁵ Aus der eidesstattlichen Erklärung von Familie K.

wurden. Sie absolvierte auch ein Berufspraktikum. Der jüngere Sohn war ebenfalls im Deutschunterricht und spielt im Fußballverein mit. Diese Beiden gehen seit dem Winterhalbjahr regelmäßig zur Schule mit hervorragenden Ergebnissen und guten Zeugnissen. Auch der ältere Sohn spricht mittlerweile flüssig Deutsch. Die Eltern sind sehr motiviert und verbessern ihre Deutschkenntnisse laufend. Sie werden weiterhin im Kirchenasyl ehrenamtlich unterrichtet.

Fall 6: Ehepaar H. gelangte im August 2013 mit ihren Kindern auf der Flucht aus Syrien nach Bulgarien. Sie berichten von Inhaftierung unter menschenrechtswidrigen Bedingungen. In der Zelle war es kalt, es gab keine Decken und die Kinder erkrankten. Auch nachdem die Familie in ein Flüchtlingslager verbracht wurde, erfuhren sie erniedrigende Behandlung, unterlassene Hilfe und Korruption. Aufgrund der unhaltbaren Zustände in Bulgarien flohen Herr und Frau H. mit ihren Kindern weiter nach Deutschland, wo bereits Verwandte der Familie leben. Gegen das Ehepaar wurde eine Abschiebungsandrohung erlassen. Im Februar hat die Familie ein Baby bekommen.

Aufgriff und Haft im Grenzgebiet

Das Ehepaar berichtet, wie sie im Sommer 2013 Bulgarien erreichten. Nach ihrer Ankunft wurden sie mit ihren Kindern inhaftiert. Es war sehr kalt im Gefängnis und sie erhielten keine Decken, die Kinder erkrankten.

„In der Zelle betrug die Raumtemperatur weniger als zehn Grad. Wir mussten auf dem nackten Betonboden schlafen. Noch nicht einmal eine Decke für die Kinder gaben sie uns. Unsere Kinder bedeckten wir mit unseren Kleidungsstücken, die sich in der mitgeführten Tasche befanden. In diesem Zustand verbrachten wir drei Tage. Wir waren vier Familien in einer vergitterten Zelle, also etwa 20 Personen. Unsere Kinder sind alle krank geworden und hatten teilweise sehr hohes Fieber. Dann hieß es ‘baggadg’. Das war das einzige was wir verstanden und hieß so viel wie: ‘Ihr werdet wegtransportiert’.“¹⁶

Im Flüchtlingslager

Nach der Haft wurde die Familie in einem Flüchtlingslager untergebracht. Dort kamen sie in einem Kakerlaken und Schimmel befallenen Raum unter. Die Tochter erlitt in den Zimmern dreimal einen elektrischen Schlag, da in den feuchten Räumen die Stromleitungen offen lagen.

Als die Familie bat, ihre Kinder in die Schule schicken zu können, wurden sie abgewiesen. Sie hätten kein Recht auf Bildung. Die Familie ließ die Kinder nicht aus dem Lager, weil sie Angst vor rassistischen Übergriffen hatte. Ihr Sohn erkrankte und ihm wurde die medizinische Versorgung verweigert. Die Familie berichtet von einem Vorfall im Lager. Einer älteren Frau wurde die medizinische Versorgung verweigert und sie verstarb im Hof des Lagers an Unterkühlung. Herr H. berichtete von einem rassistischen Übergriff auf einen Flüchtling, der mit einem Messer attackiert wurde.

¹⁶ Aus der eidesstattlichen Erklärung des Ehepaars H.

Das Lagerpersonal hatte der Familie die Personaldokumente weggenommen. Um diese zurückzubekommen, mussten sie sich ihre Fingerabdrücke abnehmen lassen. Nach einer Befragung, in der die Familie bestätigen musste, dass sie aufgrund des Krieges aus Syrien geflohen war, erhielten sie ihre Dokumente zurück und wurden aufgefordert, das Lager innerhalb von fünf Tagen zu verlassen.

Obdachlosigkeit und Weiterflucht nach Deutschland

Erfolglos suchte die Familie nach einer Wohnung. Nach fünf Tagen, in denen sie obdachlos waren, gingen sie zurück ins Lager und bezahlten den Beamten Geld, um erneut dort unterzukommen. Nach 18 Tagen erklärte sich ein in Bulgarien lebender Iraker bereit, der Familie ein Zimmer zur Verfügung zu stellen. Darin befand sich keine Heizung und Feuchtigkeit tropfte von den Wänden.

Schließlich beschloss das Ehepaar mit Hilfe einer Schlepperin nach Deutschland zu reisen, wo bereits Verwandte der Familie leben.

Fall 7: Herr S. floh im Mai 2013 aus **Syrien** über die Türkei nach Bulgarien. Er berichtet, dass er während seiner Inhaftierung im Grenzgebiet und im Gefängnis Lyubimets schwer misshandelt, gefoltert und von Polizeibeamten bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen wurde. Um aus der Haft entlassen zu werden, wurde Herr S. gezwungen, einen Asylantrag zu stellen. Anschließend brachte man ihn ins Lager Pastrogor. Auch dort waren die Lebensbedingungen miserabel. Nach dem Lageraufenthalt wurde Herr S. obdachlos und Opfer rassistischer Übergriffe. Im Februar 2014 floh er weiter nach Deutschland, wo sein Bruder lebt. Mittlerweile konnte ein Abschiebeschutz erwirkt werden. Eine Familienzusammenführung mit seiner Ehefrau, die noch immer in Syrien ist, ist mit diesem Status jedoch nicht möglich.

Nach seiner Ankunft in Bulgarien im Mai 2013 wurde Herr S. von Grenzbeamten an der bulgarisch-türkischen Grenze festgenommen und in ein Gefängnis verbracht. Gemeinsam mit anderen Flüchtlingen musste sich Herr S. vor den Polizisten entkleiden. Er weigerte sich, seine Fingerabdrücke abzugeben, woraufhin zwei Polizisten mit Gummiknüppeln auf ihn einschlugen. Anschließend wurde er mit vier weiteren Flüchtlingen – immer noch nackt – in eine enge Zelle ohne Fenster gebracht. Erst nach mehreren Stunden erhielten sie einige Kleidungsstücke zurück. Auch in der Folgezeit weigerte sich Herr S., seine Fingerabdrücke registrieren zu lassen. Die Flüchtlinge erhielten kaum Verpflegung und der Zugang zur Toilette wurde ihnen häufig verweigert, viele nässten sich regelmäßig ein. Die Polizei reagierte mit Schlägen bis zur Bewusstlosigkeit, Einzelhaft und Demütigungen. Nach sechs Tagen Widerstand gab Herr S. seine Fingerabdrücke ab, da er Angst um sein Leben hatte.

Gefängnis Lyubimets

Anschließend wurde er in das Gefängnis Lyubimets verlegt. Auch hier wurde Herr S. direkt bei seiner Ankunft gezwungen, sich zu entkleiden und wurde mit Schlagstöcken schwer misshandelt. Die Beamten drängten ihn, Dokumente zu unterschreiben, deren Inhalt Herr S. nicht verstand. Als er sich weigerte, die Papiere zu unterzeichnen, schlugen und traten die Polizisten immer stärker zu und drohten, ihn mit einem Schlagstock an seinen Genitalien zu verletzen. Aus Angst vor weiterer Gewalt unterschrieb Herr S. schließlich. Die Beamten brachten ihn in eine der zehn Zellen auf dem Korridor. 20 bis 30 Flüchtlinge waren in jeder

Zelle inhaftiert. Als sie nach zwei Tagen noch immer nichts zu Essen bekommen hatten, fragte Herr. S. einen diensthabenden Beamten danach. Daraufhin brachten ihn die Polizeibeamten unter Schlägen und Tritten in eine Gummieinzelle. Er musste sich erneut nackt ausziehen. Täglich kamen zwei Polizisten in die Zelle und schlugen und traten auf Herrn S. ein. Er musste eine Woche in der Einzelzelle bleiben. Als er wieder in die Gemeinschaftszelle gebracht wurde, gaben sie ihm verdorbenes Essen, und Herr S. zog sich eine Lebensmittelvergiftung zu. Der Gefängnisarzt weigerte sich zunächst, ihn zu behandeln. Erst als er Geld bezahlte, wurden ihm einige Spritzen verabreicht. Herr. S. litt danach immer wieder unter hohem Fieber. Erst nachdem die anderen Flüchtlinge protestierten, wurde er zum Gefängnisarzt gebracht, der ihm eine Tablette gab. Danach wurde er zurück in die Zelle gebracht, wo er auf dem kalten Boden ohne Decke und Unterlage lag.

Insgesamt wurde Herr S. dreimal in eine Einzelzelle verbracht. Ein zweites Mal, weil er sich weigerte, einen Asylantrag zu stellen und ein drittes Mal, weil er in einem Interview mit einem finnischen TV-Sender die Haftbedingungen kritisiert hatte. Da er die Misshandlungen in der Haft nicht mehr ertragen konnte, stellte er schließlich im Juni 2013 einen Asylantrag. Erst dann wurde er entlassen und in das Lager Pastrogor verlegt.

Lager Pastrogor

Dort wurde den Bewohnern die ärztliche Versorgung verweigert, die Bedingungen in den engen Zimmern waren miserabel und Lebensmittel mussten sich die Flüchtlinge auf eigene Kosten besorgen. Herr S. war während des Aufenthalts auf die Unterstützung seines Bruders, der in Deutschland studiert, angewiesen. Doch die Hilfe reichte kaum zum Überleben. Herr S. berichtet, dass sogar Flüchtlinge aufgrund der mangelnden Versorgung im Lager verstorben seien. Er versuchte zu fliehen, wurde jedoch von der Grenzpolizei festgenommen und zurück ins Lager gebracht. Nach fünf Tagen musste er das Lager verlassen.

Rassistische Übergriffe

Er kam bei einem Freund in Sofia unter. Eines Nachts wurden Fensterscheiben eingeschlagen und die Tür eingetreten, und sie wurden überfallen. Er geht davon aus, dass es bulgarische Rassisten waren. Sie drangen in das Zimmer ein, schlugen sie und nahmen alle Wertsachen mit. Sie waren nicht die einzigen Betroffenen. In der ganzen Wohngegend wurden Häuser überfallen, in denen Araber wohnten. Die Polizei verfolgte die Tat nicht.

„Als ich mich einmal am helllichten Tag mit einem anderen Flüchtling auf der Straße befand, kam eine Gruppe von etwa 10 Bulgaren auf uns zu und schlug auf uns ein. Wir lagen beide blutend am Boden und sie traten nach. Die Passanten guckten nur zu. Sie durchsuchten unsere Taschen und nahmen mit, was sie finden konnten. Ich hatte ein Handy und 100 Euro. Sie haben es mir entwendet. Niemand half uns.“¹⁷

Herr S. war in Bulgarien zeitweise obdachlos, auf der Straße wurde er erneut Opfer eines rassistischen Übergriffs. Schließlich konnte er nach einer mühsamen Suche ein Zimmer finden. Aus Angst vor einem weiteren rassistischen Übergriff verließ er die Wohnung nicht mehr. Schließlich konnte er mit Hilfe eines Schleusers Bulgarien verlassen und gelangte nach Deutschland.

¹⁷ Aus der eidesstattlichen Erklärung von Herrn S.

Fall 8: Familie H. flüchtete mit ihrer damals 10 Monate alten Tochter aus Syrien über die Türkei nach Bulgarien. Frau H., die während der Flucht schwanger war, berichtet von ihrer Inhaftierung nach Aufgriff durch Grenzbeamte und traumatisierenden Erfahrungen bei der Geburt ihres Sohnes in einem bulgarischen Krankenhaus. Der Säugling wurde der Mutter nach der Geburt zwei Tage lang vorenthalten. Nach den gravierenden Erfahrungen in Bulgarien floh die Familie im Mai 2014 weiter nach Deutschland, wo bereits Geschwister beider Ehepartner leben. Bei Frau H. wurde eine PTBS diagnostiziert. Mithilfe einer Klage vor dem Verwaltungsgericht konnte die Abschiebungsanordnung nach Bulgarien aufgehoben werden. Die Familie lebt seither mit dem prekären Status einer Duldung in Deutschland, womit nach wie vor die Abschiebung nach Bulgarien droht.

Frau H. und ihre Familie wurden in Syrien von ISIS-Anhängern verfolgt, ihr Vater wurde von den Terroristen geköpft, eine ihrer Schwestern entführt. Frau H. floh daraufhin – schwanger – mit ihrem Mann und ihrer 10 Monate alten Tochter aus Syrien mit dem Ziel, Deutschland zu erreichen, wo eine weitere Schwester von Frau H. lebt. Ihre Flucht führte die Familie über die Türkei nach Bulgarien, wo sie nach Überquerung der Grenze inhaftiert und eine Woche lang festgehalten wurden. Vor den Grenzbeamten mussten sie sich vollständig entkleiden, wurden dabei gefilmt und beschimpft. Essen wurde ihnen vorenthalten.

Nach der Haft im Grenzgebiet wurde die Familie in ein Flüchtlingslager in der Nähe von Sofia gebracht. In dem heruntergekommenen Schulgebäude gab es keine Heizung, selten Strom und nur stundenweise Wasser. Untergebracht wurde die Familie in einem großen Raum mit insgesamt 100 Personen. Lebensmittel mussten die Flüchtlinge von ihrem eigenen Geld bezahlen. Hilfslieferungen von NGOs wurden ihnen von der Lagerleitung vorenthalten. Während des achtmonatigen Aufenthalts in Bulgarien hatte Frau H. erneut traumatisierende Erlebnisse, besonders während und nach der Geburt ihres Sohnes. Nach der Entbindung wurde sie über zwei Tage von ihrem Sohn getrennt und durfte ihn nicht sehen. Auch zum Stillen brachte man ihr das Kind nicht. Vor der Geburt und während der Entbindung sei sie von MitarbeiterInnen des Krankenhauses misshandelt und geschlagen worden, so berichtet Frau H. Ebenso hat sie während der Schwangerschaft und Geburt kaum medizinische Betreuung erfahren.

Frau H. kam Anfang November 2013 ins Krankenhaus. „Ich war zwei Tage dort, niemand ist gekommen.“ Nach der Entbindung habe sie zwei Tage lang ihren Sohn nicht sehen können. Sie habe furchtbare Angst gehabt, dass man ihr ihren Sohn wegnehme, berichtet Frau H.¹⁸

„Ich hatte keine Möglichkeit, dort zum Arzt zu gehen in Bulgarien. Mein Kind war schwer krank, Asthma, Husten. Aber es gab keinen Arzt und wir hatten kein Geld für Medikamente.“ Ein Syrer, der bereits länger in dem Ort lebte, gab ihnen einen Saft für die Kinder. Die Kinder wurden trotzdem sehr krank und haben viel gehustet.¹⁹

In Bulgarien erhielt die Familie subsidiären Schutz. Nach der Anerkennung musste die Familie das Flüchtlingslager verlassen und es war ihnen nicht möglich, eine Unterkunft oder Arbeit zu finden. Aufgrund der Krankheit der Kinder und der drohenden Obdachlosigkeit, verließ

¹⁸ Aus dem fachärztlichen Gutachten von Frau H.

¹⁹ Aus dem fachärztlichen Gutachten von Frau H.

die Familie Bulgarien. In Deutschland angekommen, haben Verwandte sofort dafür gesorgt, dass die Kinder Antibiotika bekamen.

Nach etwa drei Monaten Aufenthalt in Deutschland erhielt die Familie den Bescheid vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dass ihnen hier kein Asyl zustehe und dass ihre Abschiebung nach Bulgarien angeordnet werde.

Im Rahmen des Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde Frau H. von einem Psychiater begutachtet. Aufgrund der Erfahrungen, die sie in Syrien und während der Flucht gemacht hat, ist sie schwer traumatisiert und kann wegen ihrer Alpträume kaum noch schlafen. Ihr wurde mittlerweile eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) attestiert. Hinsichtlich einer Abschiebung nach Bulgarien ging der Psychiater in seinem Gutachten von der Prognose einer weiteren massiven Verschlechterung des psychischen Zustands von Frau H. und von Selbstmordgefahr aus. Der Klage wurde stattgegeben, womit die Abschiebung der Familie nach Bulgarien zunächst verhindert werden konnte. Die Familie lebt seither mit dem prekären Status einer Duldung in Deutschland, womit nach wie vor die Abschiebung nach Bulgarien droht.

Fall 9: Die kurdisch-syrische Familie P. floh mit ihren drei Kindern im Alter von vier bis sieben Jahren **aus Aleppo über die Türkei nach Bulgarien**. Nachdem sie die bulgarische Polizei im Grenzgebiet aufgegriffen hatten, mussten sie sechs Stunden bei Kälte im Freien ausharren und wurden anschließend unter menschenrechtswidrigen Bedingungen inhaftiert. In einem Gefängnis wurden sie täglich mit Stockschlägen geweckt. Im Lager Harmanli und einem Camp in Sofia erkrankten die Kinder, ohne medizinische Versorgung zu erhalten. Es kam zu rassistisch motivierten Angriffen auf das Lager. Die Familie erhielt schließlich eine Anerkennung und musste das Lager verlassen. Mithilfe eines Schleusers gelangten sie nach Deutschland. Die sechsjährige Tochter und der siebenjährige Sohn leiden unter einer posttraumatischen Belastungsstörung. Gegen die Familie wurde eine Abschiebeandrohung erlassen – die Klage gegen den Bescheid ist anhängig.

Flucht aus Aleppo

Die kurdisch-syrische Familie stammt aus Aleppo. Der Vater war Apotheker, die Mutter Lehrerin. Die Familie war von den Kämpfen und Bombardierungen Aleppos massiv betroffen. Der Ehemann stand auf einer Verhaftungsliste und war gesucht. Er hatte in Aleppo verletzten Menschen geholfen und diese verarztet. Wegen der Bombardierungen floh die Familie dann nach Afrin, wo der Mann für Kriegsverletzte Medikamente bestellte. Eines der bestellten Medizinpakete fiel dem IS in die Hand. Als dies die Familie erfahren hatte, verließ sie Syrien zu Fuß in die Türkei.

Aufgriff und Inhaftierung im Grenzgebiet

Mit einem Schleuser überquerten Sie die türkisch-bulgarische Grenze, wo sie am 10. November 2013 von der Polizei aufgegriffen wurden. Sie wurden festgenommen und verbrachten eine Woche und fünf Tage in verschiedenen Gefängnissen in Chowo. Nach der Festnahme musste die ganze Familie erst einmal sechs Stunden bei großer Kälte im Freien warten. Dann mussten sich alle nackt ausziehen. Die Polizei nahm ihnen die für die Kinder mitgebrachten Medikamente ab und schließlich mussten sie in einem eiskalten Raum ohne

Decken und ohne Toilette die Nacht verbringen. Dann wurden sie in ein anderes Gefängnis verlegt. Die Mutter wurde mit den Kindern zusammen mit anderen hundert Personen, Frauen und Kindern, untergebracht, der Mann getrennt mit Männern. In diesem Gefängnis wurden sie täglich um 05:00 Uhr morgens mit Stöcken geweckt, um gezählt zu werden. Der Raum im Gefängnis war durch Metallzäune abgetrennt, wie im Hühnerstall. Sie fühlten sich wie Tiere. Etwa eine Woche blieben sie dort. Dann wurden sie in ein anderes Gefängnis verlegt, wo die Mutter wiederum mit den Kindern in einen kleinen Raum zusammen mit 25 weiteren Personen festgehalten wurde. Alles war sehr schmutzig, es gab kaum etwas zu trinken und zu essen.

Leben im Lager

Schließlich wurde die Familie in ein Zeltlager in Harmanli verlegt, das bei winterlicher Kälte keine Heizmöglichkeiten hatte. Die Toiletten waren 15 Minuten weg vom Zelt. Es gab keine Dusche. Die hygienischen Verhältnisse waren schlecht. Der 4-jährige Sohn bekam Brechdurchfall, einen Arzt gab es nicht. Das Zeltlager wurde von der Bevölkerung angegriffen. Sie warfen mit Steinen nach den Flüchtlingen, aber die Polizei schritt ein. Gleichwohl hatten die Kinder Angst und wagten sich nicht auf die Straße, selbst aus dem Zelt gingen sie kaum hinaus. Nach etwa einem Monat wurde die Familie mit Hilfe eines ehrenamtlichen Dolmetschers in ein festes Camp nach Sofia verlegt. Die Familie hatte jetzt ein kleines Zimmer, wo sie zu sechst (der Bruder der Ehefrau war mit ihnen geflüchtet) lebten. Im Camp waren die hygienischen Verhältnisse schlecht. Überall gab es Kakerlaken, viele Kinder waren krank, manche hatten Masern. Auch die 3 Kinder der Familie erkrankten. Sie hatten hohes Fieber, Husten und Schnupfen, allergische Ausschläge und Läuse. Der Vater kaufte Medikamente und behandelte die Kinder selbst. Einen Arzt im Lager gab es nicht. Er wurde nur bei schweren Erkrankungen und Notfällen herbeigeschafft. Im Lager steigerten sich bei der 6-jährigen Tochter Angstzustände, die sie schon auf der Flucht in Syrien gezeigt hatte. Sie fühlte sich von einem Mann verfolgt. Die Eltern konnten nicht beurteilen, ob diese Angst real oder Einbildung war, jedenfalls verließ die Tochter das Zimmer nicht mehr, sie weinte nur noch, täglich und auch nachts. Die Eltern dachten, ihre Tochter werde verrückt. Eine psychiatrische Hilfe gab es nicht, auch keinen Kinderarzt. Essen gab es anfangs im Lager überhaupt nicht. Im letzten Monat wurde einmal pro Tag Essen ausgegeben, man musste sich hierfür aber stundenlang anstellen. Die Familie überlebte, weil die Verwandten ihr Geld schickten. Auch die Moschee half, so gut sie konnte: Jede Familie konnte einmal pro Monat kommen und erhielt Essen und Kleidung.

Die Kinder konnten nicht zur Schule gehen, es gab keine Möglichkeit. Da man sich eigentlich alles kaufen musste, bemühte sich der Vater um Arbeit, er erhielt jedoch keine Erlaubnis. Er erkundigte sich daraufhin von sich aus bei verschiedenen Stellen, etwa einem Apotheker, die Antwort war aber stets: „Wir haben nichts für dich, geh doch nach Deutschland, auch unsere Kinder gehen nach Deutschland.“ Insgesamt erfuhren sie von der Bevölkerung Hass. Immer wieder sagte man ihnen, sie würden den Bulgaren Arbeit stehlen. Auch erlebten sie mehrere Demonstrationen gegen Flüchtlinge im Sofia mit.

Obdachlosigkeit nach der Anerkennung

Nachdem sie eine Anerkennung erhalten hatten, wurden sie aufgefordert, das Lager zu verlassen. Da sie nicht wussten, wohin sie gehen sollten, weigerten sie sich und wurden mit Gewalt aus dem Camp gezerrt. Man sagte ihnen: „Geht doch nach Deutschland.“ Sie hatten

zu dieser Zeit aber noch keine Pässe, weshalb schließlich geduldet wurde, dass eine andere Familie sie in ihrem Zimmer im Camp aufnahm. Nach 3 Tagen erhielten sie schließlich die Pässe und kamen mit Hilfe eines Schleusers nach Deutschland, wo sie einen Asylantrag stellten. Am 26. Juni wurde mit ihnen das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates durchgeführt, in dem sie wahrheitsgemäß über ihren Bulgarienaufenthalt berichteten. Am 5. November 2014 fand die Anhörung zu den Asylgründen statt. Sie legten ein Attest für die 6-jährige Tochter vor, das eine schwere posttraumatische Belastungsstörung attestierte. In einem Vermerk vom 16. Februar 2015 nimmt das Bundesamt dies zur Kenntnis und führt aus: „dass das Kindeswohl u. a. auch bei Drittstaatenbescheiden über allem stehe.“ Aufgrund dessen ergehe keine Abschiebungsanordnung, „sondern als milderer Mittel eine Abschiebungsandrohung“. Deshalb obliege die Entscheidung „über die tatsächliche Durchführung der Abschiebung der zuständigen Ausländerbehörde. Der Drittstaatenbescheid mit Abschiebungsanordnung steht somit dem Kindeswohl nicht entgegen“, notiert der Vermerk. Noch am selben Tag wurden die Bescheide erlassen. Hiergegen ist Klage eingereicht. Nicht nur für die 6-jährige Tochter, sondern auch für den 7-jährigen Sohn liegt mittlerweile ein ausführliches fachärztliches Attest vor, das eine posttraumatische Belastungsstörung feststellt.

3. Menschenrechtsverletzungen an Flüchtlingen und Schutzsuchenden in Bulgarien

Die PRO ASYL zugetragenen Einzelfälle, die auf eine für Schutzsuchende und Flüchtlinge unhaltbare Situation in Bulgarien verweisen, decken sich mit bereits veröffentlichten Berichten anderer Menschenrechtsorganisationen. Umfangreich sind die Dokumentationen von Misshandlungen, über Polizeigewalt gegen Schutzsuchende, völkerrechtswidrige Zurückweisungen an der bulgarisch-türkischen Grenze und rassistisch motivierte gewaltsame Übergriffe aus der bulgarischen Bevölkerung, die allein im letzten Jahr veröffentlicht wurden. So wurden Fälle physischer und psychischer Gewalt gegen Schutzsuchende, sowie Push Backs (völkerrechtswidrige Zurückweisungen) und die ernsthaften Mängel im bulgarischen Asyl- und Aufnahmesystem ausführlich festgehalten. Beispielsweise von Amnesty International (2015), UNHCR (2014), Bordermonitoring Bulgaria (2014) und Human Rights Watch (2014). Nationalistische und rechtsextreme Tendenzen sowie eine äußerst prekäre wirtschaftliche Situation im Land bilden den Hintergrund eines bis weit in die gesellschaftliche Mitte hinein reichenden Rassismus, der Flüchtlinge Erniedrigungen, Diskriminierung und Gewalt aussetzt.

Die Dokumentationen verweisen auf eine schwerwiegende Verletzungen von Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 1 der UN-Folterkonvention, Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 4 EU-Grundrechte-Charta (Verbot von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung). Die willkürliche Inhaftierung von Schutzsuchenden verstößt außerdem gegen Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der EMRK.

3.1. Syrische Flüchtlingskrise und Eskalation der Gewalt gegen Schutzsuchende

Die Gewalt gegen Flüchtlinge in Bulgarien hatte sich mit den Fluchtbewegungen aus Syrien, die sich 2013 zunehmend in Richtung Bulgarien verlagerten, massiv verstärkt. Ab Sommer 2013 versuchten Flüchtlinge – mehrheitlich aus Syrien – auf der Landroute Türkei-Bulgarien

in die EU zu gelangen. 2013 überquerten rund 11.500 Schutzsuchende die türkisch-bulgarische Grenze bei insgesamt 16.700 Versuchen.²⁰ Kurzfristig stieg in Bulgarien auch die Zahl der registrierten Schutzsuchenden an: Haben 2012 lediglich 1.385 Personen ein Schutzgesuch gestellt, so stieg die Zahl 2013 auf 7.145.²¹ Der Anstieg der Schutzgesuche war ab Juli 2013 zu verzeichnen und hatte im Oktober/ November 2013 seinen Höhepunkt.²² Seit der massiven Verstärkung der Grenzkontrollen an der türkisch-bulgarischen Grenze sowie völkerrechtswidriger Zurückweisungen²³ war insbesondere zu Beginn des Jahres 2014 eine erneute Abnahme der Grenzübertritte und der Schutzgesuche festzustellen: Von Januar bis Juni 2014 erreichten UNHCR zufolge 1.514 Schutzsuchende Bulgarien, verglichen mit über 3.600, die allein im Oktober 2013 die Grenze überquert hatten.²⁴

In der zweiten Jahreshälfte nahmen die Grenzübertritte jedoch wieder zu. Den bulgarischen Behörden zufolge versuchten 2014 insgesamt 38.500 Schutzsuchende die türkisch-bulgarische Grenze unautorisiert zu überqueren. Rund 6.000 von ihnen – hauptsächlich aus Syrien, Afghanistan und Irak – erreichten Bulgarien.²⁵ Sie hatten es trotz massiver Aufrüstung der Kontrollen an der türkisch-bulgarischen Grenze und Push Backs geschafft, europäisches Territorium zu erreichen. Auch die Kooperation mit den türkischen Behörden bei der Verhinderung von Grenzübertritten nach Bulgarien schien relativ „gut“ zu funktionieren: Ende Oktober ließ der Generalsekretär des bulgarischen Innenministeriums Svetlozar Lazarov verlauten, dass seit Anfang 2014 insgesamt 15.126 Menschen an einem Grenzübertritt von der Türkei nach Bulgarien gehindert worden seien.²⁶ Viertausend Personen seien durch die türkischen Behörden aufgegriffen worden, nachdem sie durch bulgarische Grenzpatrouillen alarmiert worden waren und über 3.000 seien in Haftzentren verbracht worden.²⁷

Zwar war insbesondere in der ersten Jahreshälfte 2014 ein Rückgang an Grenzübertritten registriert worden. Gleichzeitig nahm die Zahl der Gesuche auf internationalen Schutz zu. Hatten 2013 insgesamt 7.145 Personen einen Asylantrag in Bulgarien gestellt,²⁸ war 2014 mit 11.080 Asylgesuchen ein Anstieg um 55% zu verzeichnen.²⁹ Über die Hälfte der Schutzgesuche wurden von syrischen Flüchtlingen eingereicht.³⁰ Allerdings berichten Flüchtlinge, dass die Asylantragstellung in den meisten Fällen ohne Kenntnis der oder des angeblichen Antragstellers erfolgt; allein die Abgabe der Fingerabdrücke werde als Antragstellung gewertet, so berichten Flüchtlinge, die von Bulgarien aus in andere EU-Staaten weiterflohen.

²⁰ <http://www.unhcr.org/551abb606.html>

²¹ Eurostat 2014: Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications: 2013: 6.

²² EASO 2014: EASO Operating Plan to Bulgaria. Stock taking report on the asylum situation in Bulgaria: 5.

²³ Siehe Bordermonitoring Bulgaria 2014, HRW 2014.

²⁴ UNHCR 2014: Syrian Refugees in Europe: What Europe Can Do to Ensure Protection and Solidarity: 8.

²⁵ <http://www.unhcr.org/551abb606.html>

²⁶ Novinite, 24. Oktober 2014

²⁷ Novinite, 24. Oktober 2014

²⁸ Eurostat 2014: Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications: 2013: 6.

²⁹ Eurostat 2015: Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications: 2013: 6.

³⁰ Eurostat 2015: Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications: 2013: 8.

Schutzstatus ohne Asylantrag

In vielen Fällen wird den Flüchtlingen von den bulgarischen Behörden ein Schutztitel zuerkannt, ohne dass diese einen Asylantrag gestellt hätten – häufig nach erzwungener Abgabe der Fingerabdrücke. Regelmäßig wurden die Flüchtlinge gezwungen, Formulare zu unterschreiben, darunter auch Asylanträge. Viele Betroffene berichten, dass keine persönliche Anhörung zu ihren Asylgründen stattgefunden hatte. In vielen Fällen bestand die einzige „Anhörung“ darin, unter Gewaltanwendung dazu gezwungen zu werden, ihre Fingerabdrücke abzugeben. In den bulgarischen Akten können sich in diesen Fällen keine Aussagen der Asylsuchenden zu den Verfolgungssachverhalten und Fluchtgründen finden. Viele Asylsuchende geben explizit an, sie hätten keinen Asylantrag in Bulgarien stellen wollen. Man habe ihnen gedroht, ansonsten länger in Haft bleiben zu müssen.³¹ Nach der Statusentscheidung ohne Verfahren folgten der Verweis aus dem Lager und ein Leben in Obdachlosigkeit und Elend auf der Straße.

Aufgrund der Situation für Asylsuchende und anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien haben tausende von Flüchtlingen Bulgarien verlassen, um in anderen EU-Staaten Schutz zu suchen. Doch den Betroffenen droht, nach Bulgarien zurückgeschoben zu werden. Das Asylzuständigkeitssystem Dublin-III regelt, dass Flüchtlinge in dem Land ihr Asylverfahren durchlaufen müssen, in dem sie zuerst EU-Territorium betreten haben. Wer einen Schutzstatus in Bulgarien erhalten hat, dem droht ebenso die Abschiebung nach Bulgarien – in Deutschland aufgrund der sogenannten Drittstaatenregelung.

3.2. Grenzaufrüstung und Push Backs

Seit November 2013 hat der bulgarische Grenzschutz die Abriegelung der bulgarisch-türkischen Grenze mit zusätzlich rund 1.500 Polizeibeamten verstärkt. Eine Maßnahme zur Aufrüstung der Grenzkontrolle, die Teil des „Plans zur Eindämmung der Krise in Folge des verstärkten Migrationsdrucks auf das Staatsgebiet Bulgariens“ war. Der Zugang zum bulgarischen Territorium sollte weitestgehend verhindert werden. Ende 2013 wurde mit dem Bau eines 33 Kilometer langen Grenzzaunes nahe der türkischen Stadt Edirne begonnen, der im Juli 2014 abgeschlossen wurde.³² Der weitere Ausbau des Zauns um 82 Kilometer wurde von der bulgarischen Regierung Ende 2014 verkündet.³³

In 2013 und 2014 war an der bulgarisch-türkischen sowie an der griechisch-türkischen Grenze auch die europäische Grenzagentur Frontex im Rahmen der Operation „Poseidon Land“ präsent. Zum 15. Januar 2014 verstärkte Frontex den Einsatz um 170 Experten.³⁴ Für 2014 betrug das Budget von Frontex für die Operation Poseidon Land insgesamt 2.673.544,90 Euro.³⁵ Auch das Grenzüberwachungssystem Eurosur ist seit Anfang 2014 in Bulgarien operativ. Stationäre und bewegliche Kameras sowie Bewegungsmelder säumten im März 2014 bereits einen 58 Kilometer langen Grenzabschnitt an der südlichen türkisch-bulgarischen Grenze. Rund 20 Millionen Euro soll Bulgarien bisher für das Überwachungssystem investiert haben, rund 15 Millionen wurden aus dem EU-

³¹ NDR, 4. März 2015

³² NZZ, 23. Dezember 2014

³³ <http://www.unhcr.org/551abb606.html>

³⁴ Ministry of Interior: Report on the Measures to Manage the Crisis: 13. In: Human Rights Watch 2014: Containment Plan. Bulgaria's Pushbacks and Detention of Syrian and Other Asylum Seekers and Migrants: 23.

³⁵ <http://frontex.europa.eu/operations/archive-of-operations/3hITVb?slug=poseidon-land>

Außengrenzenfonds beigesteuert.³⁶ In 2015 sollen weitere 100 Kilometer der Grenze durch ein 24-Stunden-Überwachungssystem abgedeckt werden.³⁷

Im Rahmen dieser Formen der „Grenzsicherung“ schrecken die bulgarischen Grenzschützer auch nicht vor illegalen Push Backs zurück.³⁸ Durch solche Zurückweisungen wird der Zugang zu einem Asylverfahren völkerrechtswidrig verhindert. Human Rights Watch dokumentiert in einem Bericht vom April 2014 insgesamt 44 Fälle völkerrechtswidriger Zurückweisungen an diesem Grenzabschnitt³⁹ – weitere Recherchen festigten das Bild der menschenrechtswidrigen Praktiken der Abwehr an Bulgariens Grenze zur Türkei. So dokumentierte auch Bordermonitoring Bulgaria im April 2014 Fälle von brutalen Push Backs an der türkisch-bulgarischen Grenze.⁴⁰ Im September machte Human Rights Watch weitere Fälle von völkerrechtswidrigen Zurückweisungen publik, die sich im August 2014 ereignet hatten.⁴¹ Betroffen waren 43 syrische Flüchtlinge. Ende Oktober hieß es aus dem bulgarischen Innenministerium, dass seit Anfang 2014 insgesamt 15.126 Menschen an einem Grenzübertritt von der Türkei nach Bulgarien gehindert worden seien.⁴² Am 12. und 13. März 2015 berichtete die lokale Presse von Todesfällen im Zusammenhang mit einer Push Back-Operation. Dabei sollen 12 jezidische Flüchtlinge aus dem Irak unter massiver Gewaltanwendung von bulgarischen Grenzbeamten in die Türkei zurückgeschoben worden sein. Zwei Flüchtlinge seien Zeugenberichten zufolge im Grenzgebiet erfroren – einem von ihnen war von der bulgarischen Grenzpolizei ein Bein gebrochen worden.⁴³ UNHCR forderte Bulgarien am 31. März 2015 auf, die Todesfälle der irakischen Flüchtlinge umgehend zu untersuchen.⁴⁴

Bereits Anfang April 2014 hatte die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien eingeleitet aufgrund der zahlreichen Berichte zu Push Backs an der bulgarisch-türkischen Grenze.⁴⁵

Aufgrund der verstärkten Grenzkontrollen und den schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch Push Backs an der bulgarisch-türkischen Landgrenze, wurde zunehmend die Fluchtroute über das Schwarze Meer von Schutzsuchenden genutzt, um nach Bulgarien zu gelangen. Bisher versuchen die meisten, die über diese Route nach Europa fliehen, Rumänien zu erreichen, doch auch in den bulgarischen Territorialgewässern kam es bereits zu Aufgriffen.

³⁶ Amnesty International: The Human Cost of Fortress Europe. Human Rights Violations against Migrants and Refugees at Europe's Borders: 18.

³⁷ Amnesty International: The Human Cost of Fortress Europe. Human Rights Violations against Migrants and Refugees at Europe's Borders: 18.

³⁸ PRO ASYL 2014: Bulgarien: Brutale Push Backs an der türkischen Grenze.

³⁹ Human Rights Watch 2014: Containment Plan. Bulgaria's Pushbacks and Detention of Syrian and Other Asylum Seekers and Migrants: 14ff.

⁴⁰ Bordermonitoring Bulgaria 2014: Child beaten at EU border: Brutal Push Backs continue in Bulgaria. 25.4.2014.

⁴¹ Human Rights Watch 2014: Bulgaria: New Evidence Syrians forced back to Turkey.

⁴² Novinite, 24. Oktober 2014

⁴³ BGN News, 12. März 2015

⁴⁴ UNHCR, 31. März 2015: UNHCR concerned by border practices after deaths of two Iraqis at the Bulgaria Turkey border <http://www.unhcr.org/551abb606.html>; Novinite, 1. April 2015

⁴⁵ ECRE, 4. April 2014: <http://ecre.org/component/content/article/70-weekly-bulletin-articles/666-european-commission-launches-infringement-procedures-against-bulgaria-and-italy-for-possible-refoulement-of-syrian-refugees.html>

3.3. Polizeigewalt an der Grenze und Inhaftierung: „Wie in einem schlechten Film“

Von schwerwiegenden Misshandlungen bis hin zu Vergewaltigung und Foltermethoden berichten Flüchtlinge kurz nach Übertreten der bulgarischen Grenze von der Türkei aus.⁴⁶ Die Erzählungen weisen ein vergleichbares Muster massiver Gewalterfahrung auf: Nach dem Grenzübertritt irren die Flüchtlinge oftmals von Schleusern zurückgelassen in den Wäldern im türkisch-bulgarischen Grenzgebiet umher. Nach Stunden oder Tagen, in denen die Schutzsuchenden unter Hunger, Durst und Kälte leiden, werden sie von bulgarischen Grenzbeamten oder Soldaten aufgegriffen. Bereits beim Aufgriff kommt es zu Schlägen, Tritten, Bedrohung durch Schusswaffen und dem gewaltsamen Verbringen der Schutzsuchenden in Haftzentren, in denen menschenverachtende Bedingungen herrschen. In manchen Fällen handelt es sich um größere Hafteinrichtungen wie in Elhovo, Lyubimets oder Busmantsi, in anderen um heruntergekommene Baracken und Kellerverliese, deren Standorte die Betroffenen nicht eindeutig lokalisieren konnten (z.B. in der Nähe der Städte Svilengrad und Roce). Die Berichte sind durchweg von schrecklichen Erfahrungen geprägt: Die hygienischen Bedingungen in den Gefängnissen sind unzumutbar, die Verpflegung reicht kaum zum Überleben. Misshandlungen, demütigende Beschimpfungen und Behandlung und die Nötigung unter Gewaltanwendung zur Abgabe von Fingerabdrücken sowie maßlose Überbelegung ziehen sich wie ein roter Faden durch die Erzählungen. Immer wieder wird auch von mehrtägiger Inhaftierung von Familien ohne Schutz vor Kälte berichtet, teils mit systematischem Nahrungs- und Flüssigkeitsentzug.⁴⁷ PRO ASYL liegt selbst ein Bericht von schwerer Vergewaltigung vor.

Zwar ist der bulgarischen Gesetzgebung zufolge die Inhaftierung von Asylsuchenden grundsätzlich verboten. Trotzdem werden Asylsuchende regelmäßig Opfer von Haft. Nach dem Aufgriff an der türkisch-bulgarischen Grenze erfolgt die Festnahme durch die Grenzpolizei aufgrund „illegalen Grenzübertritts“. Viele erfahren nicht, ob ein Verfahren gegen sie eröffnet wurde und erhalten keinerlei rechtliche Beratung. Eine Studie des Center for Legal Aid/ Voice in Bulgaria dokumentiert, dass die Inhaftierung durch Grenzbeamte in den meisten Fällen zwischen drei und sechs Tagen betrug, in einigen Fällen jedoch auch ein bis zweieinhalb Monate (insgesamt hatte die Organisation zwischen September 2013 und Dezember 2014 478 Interviews mit Schutzsuchenden geführt).⁴⁸ Asylsuchende werden außerdem nach ihrer Antragstellung inhaftiert bis die Registrierung bei der staatlichen Agentur für Flüchtlinge (SAR) erfolgt.⁴⁹

Schutzsuchende berichten, dass sie von Beamten im Gefängnis Elhovo gezwungen wurden, sich komplett auszuziehen und ihre Wertgegenstände und Mobiltelefone auszuhändigen. Demütigende Praktiken wie das Durchsuchen, wobei die Inhaftierten nackt waren und gezwungen wurden, wiederholt aufzustehen und sich zu setzen, wurden bereits in vorherigen Berichten dokumentiert.⁵⁰ Auch in Elhovo sei man zur Abgabe der

⁴⁶ Siehe u.a.: Bordermonitoring Bulgaria 2014: 12ff.

⁴⁷ PRO ASYL, 23. Mai 2014:

http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Presserkl_Anhaenge/Erniedrigende_Behandlung_-_Syrische_Fluechtlinge_in_Bulgarien.pdf

⁴⁸ Center for Legal Aid/ Voice in Bulgaria und ACET 2015: Vulnerability and Protection: Identifying vulnerable persons among asylum seekers in Bulgaria: 7.

⁴⁹ Center for Legal Aid/ Voice in Bulgaria und ACET 2015: Vulnerability and Protection: Identifying vulnerable persons among asylum seekers in Bulgaria: 6f.

⁵⁰ Bordermonitoring Bulgaria 2014: 12.

Fingerabdrücke gezwungen worden, in einigen Fällen durch die Verweigerung von Verpflegung, so berichten Betroffene. Essen habe es grundsätzlich nur einmal am Tag gegeben, häufig seien die Nahrungsmittel verdorben gewesen. Die Zellen waren vollkommen überbelegt und voller Ungeziefer und Kakerlaken. Die Räume wurden nicht beheizt, Betten oder Matratzen waren nicht vorhanden – die Flüchtlinge mussten auf dem nackten Betonboden nächtigen. Mehr als 100 Flüchtlinge teilten sich eine Toilette.

3.4. Rassistische Übergriffe und Obdachlosigkeit: “Das Leben in Bulgarien ist die Hölle”

Die Berichte⁵¹ von rassistischen Übergriffen gegen Flüchtlinge und Roma in Bulgarien sind zahlreich und weisen ein erschreckend hohes Maß an Gewalt auf. Sie reichen von verbalen Angriffen und Erniedrigungen über Diskriminierung bis hin zu physischen Übergriffen mit teilweise brutalem Ausmaß. Sie treffen den Einzelnen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, bei Arztbesuchen und auf der Straße und alle Flüchtlinge bei Angriffen auf Flüchtlingslager. Diskriminierende Gewalt wirkt sich nicht nur für die direkt Betroffenen traumatisierend aus, sondern betrifft ihre gesamte Community. Rassistisch motivierte Gewalt verstößt gegen eine Reihe von Menschenrechten, zu deren Einhaltung Bulgarien aufgrund internationalen Rechts verpflichtet ist. Dazu gehören das Recht, keine Diskriminierung zu erleiden, das Recht auf Leben und auf physische Integrität und das Recht, keiner Folter oder unmenschlichen Behandlung unterzogen zu werden.

3.4.1. Mangelhafte strafrechtliche Verfolgung von rassistisch motivierter Gewalt

Rassistische Hetze und gegen Minderheiten gerichtete Gewalt werden in Bulgarien kaum strafrechtlich verfolgt.⁵² Amnesty International hat in einem im Februar 2015 erschienenen Bericht gegen Minderheiten gerichtete Gewalt in Bulgarien dokumentiert und die fehlende strafrechtliche Verfolgung entsprechender Vergehen gerügt.⁵³ Von 50 interviewten MigrantInnen, Asylsuchenden und Flüchtlingen, Roma und ethnischen Türken berichteten 30, Opfer rassistisch motivierter Gewalt geworden zu sein.⁵⁴

In Bulgarien kommt es nach wie vor zu gravierenden Rechtsverstößen, wenn es um die Verfolgung von rassistisch motivierten Straftaten geht. Anstatt gewalttätige Vergehen gegen Minderheiten als solche strafrechtlich zu verfolgen, werden sie unter dem Strafbestand „Hooliganismus“ zur Anklage gebracht.⁵⁵ Zwar unterscheidet sich das damit verhängte Strafmaß nicht notwendigerweise von Vergehen aus diskriminierenden Motiven. Doch es handelt sich um eine andere Kategorie von Delikt und die falsche Registrierung verschleiern den tatsächlichen Hintergrund brutaler Gewalttaten, die sich gezielt gegen Minderheiten richten. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hatte in einem Urteil vom März 2014 im Fall Abdu versus Bulgarien festgehalten:

„When investigating violent incidents triggered by suspected racist attitudes, the State authorities are required to take all reasonable action to ascertain whether there were racist motives and to establish

⁵¹ ECRI Report on Bulgaria. Published on 16 September 2014, Bordermonitoring Bulgaria 2014: 32ff., Amnesty International 2015: Missing the Point. Lack of Adequate Investigation of Hate Crimes in Bulgaria.

⁵² ECRI Report on Bulgaria 2014: 16.

⁵³ Amnesty International 2015: Missing the Point. Lack of Adequate Investigation of Hate Crimes in Bulgaria.

⁵⁴ Amnesty International 2015: 8.

⁵⁵ Amnesty International 2015: Missing the Point. Lack of Adequate Investigation of Hate Crimes in Bulgaria: 27.

whether feelings of hatred or prejudices based on a person's ethnic origin played a role in the event. Treating racially motivated violence and brutality on an equal footing with cases lacking any racist overtones would be tantamount to turning a blind eye to the specific nature of acts which are particularly destructive of fundamental human rights. A failure to make a distinction in the way in which situations which are essentially different are handled may constitute unjustified treatment irreconcilable with Article 14 of the Convention.”⁵⁶

Wie in dem von Bordermonitoring Bulgaria herausgegebenen Bericht dokumentiert, manifestieren sich die rechtsextremen und nationalistischen Tendenzen in Bulgarien sowohl in institutioneller Diskriminierung – bis auf die höchste politische Ebene – als auch in Angriffen aus der Bevölkerung.⁵⁷ Auch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates hält in ihrem Bericht zu Bulgarien von 2014 klar fest: „Racist and intolerant hate speech in political discourse is escalating; the main target is now refugees“.⁵⁸ Insbesondere islamophobe Hetze habe in Bulgarien stark zugenommen. Der ehemalige Direktor der staatlichen Flüchtlingsbehörde, Nikolai Tchirpanliev, stellte in einem Interview in Frage, ob die syrischen Flüchtlinge tatsächlich die Wahrheit über die Bedingungen in den bulgarischen Camps sagten: „Es ist bekannt, dass Araber dazu tendieren, zu lügen. So ist diese ethnische Gruppe. So leben die.“⁵⁹

Politische Kräfte wie die rechtsextreme Partei ATAKA, die seit 2005 auch im Parlament vertreten ist,⁶⁰ befeuern die xenophobe und rassistische Stimmung in der Bevölkerung weiter. Der Vorsitzende der Partei ist bekannt für seine offen rassistischen Ansichten, etwa in Bezug auf eine angeblich drohende „Gypsification“ Bulgariens, wobei Roma mit Kriminellen gleichgesetzt werden. Aufsehen erregten auch seine Forderung nach einem Verbot des Baus von Moscheen, um die Verbreitung des Islams zu verhindern, oder die Veröffentlichung anti-semitischer Bücher.⁶¹ Weitere ultra-nationalistische Parteien und Gruppen prägen in Bulgarien einen rassistisch aufgeladenen Diskurs, darunter die NFSB (Nationale Front zur Errettung von Bulgarien) oder die BNU (Bulgarische Nationale Union).

Die rassistische Hetze gegen Flüchtlinge nahm insbesondere mit der Ankunft einer größeren Anzahl syrischer Flüchtlinge Ende 2013 neue Dimensionen an. Einige PolitikerInnen, darunter der damalige Innenminister Tsvetlin Yovchev, erklärten, die Asylsuchenden seien eine Last und stellten eine Gefahr für die Gesellschaft dar.⁶² Eine Welle von Protesten gegen die Einrichtung weiterer Flüchtlingslager folgte sowie die Zunahme rassistisch motivierter Gewalt.⁶³

Iliana Savova, Leiterin des Flüchtlings- und Migrantenprogramms des Bulgarischen Helsinki Komitee, betont, dass nicht die zunehmenden Flüchtlingszahlen in Bulgarien verantwortlich für die rassistische Gewalt seien: „Die Schuld für die Zunahme von Hassdelikten und negativen Einstellungen gegen Flüchtlinge in der Gesellschaft liegt bei denjenigen, die politisch an der Macht sind, weil fast alle politischen Parteien Hass über die Medien

⁵⁶ European Court of Human Rights, *Abdu v Bulgaria* (application no. 26827/08), 11 March 2014

⁵⁷ Bordermonitoring Bulgaria 2014: 32.

⁵⁸ ECRI Report on Bulgaria. Published on 16 September 2014: 9.

⁵⁹ Balkan Insight, 28. November 2014

⁶⁰ 2013 wurde Ataka zum dritten Mal ins Parlament gewählt mit 7,39% der Stimmen und 23 Sitzen (von 240).

⁶¹ ECRI Report on Bulgaria 2014: 15.

⁶² Le Courriers des Balkans, 14. November 2013

⁶³ ECRI Report on Bulgaria 2014: 16.

schürten. Dieser Ansatz wird immer in ärmeren Gesellschaften angewendet, wenn die politisch Verantwortlichen versagen und die Aufmerksamkeit von ihren Fehlern abwenden müssen durch das Zeigen auf einen erkennbaren „Feind“.⁶⁴

3.4.2. Rassistische Übergriffe und Flüchtlinge

Öffentliche rassistische Stimmungsmache gegen Flüchtlinge hat immer wieder zu Gewalt gegen Schutzsuchende oder Personen, die für solche gehalten wurden, geführt. So wurde im November 2013 ein Mann türkischer Herkunft von Neo-Nazis brutal attackiert, da er für einen Flüchtling gehalten wurde.⁶⁵ Auch die von PRO ASYL dokumentierten Fälle berichten von rassistisch motivierter Gewalt gegen Flüchtlinge und alltäglicher Diskriminierung. Die Gewalterfahrungen von Asylsuchenden und anerkannten Schutzberechtigten in Bulgarien sind traumatisierend. Flüchtlinge suchen und brauchen vor allem Sicherheit. Oft sind sie, wie die meisten Syrer, nur mit großer Mühe Kriegen entkommen. Viele haben schwerwiegendes Leid erfahren und nahe Familienangehörige verloren. Viele sind durch Krankheit geschwächt und durch die erlittenen oder miterlebten Gräueltaten traumatisiert. Die rassistischen Übergriffe in Bulgarien treffen sie besonders hart. Sie reißen die alten seelischen Wunden auf und schlagen neue. Selbst wenn sie – wie nur wenige Flüchtlinge in Bulgarien – mit materiellen Gütern ausreichend versorgt sind, fühlen sie sich nicht in Sicherheit. Sie sind es auch nicht, da Sicherheit auch ein stabiles gesellschaftliches Umfeld fordert, das erlaubt, zu sich zu finden und die erlittenen Traumata zu überwinden. Dies verhindert das rassistische Klima, dem Flüchtlinge in Bulgarien ausgesetzt sind – auch nach einer Schutzgewährung.

Wer mit oder ohne einen Schutzstatus in Bulgarien weiter in ein anderes europäisches Land flieht, fürchtet eine Abschiebung nach Bulgarien häufig gar mehr, als in die von Krieg erschütterten Herkunftsländer zurückzukehren.

3.5. Perspektivlosigkeit und „Zero Integration“

In einem ausführlichen Monitoring Bericht zur Integrationssituation von Flüchtlingen spricht der Bulgarische Flüchtlingsrat für 2014⁶⁶ von einem „year of zero integration“, was vom Bulgarischen Helsinki Komitee in seinem Länderbericht 2015⁶⁷ bestätigt wird. Erstmals seit 2005 wurde kein Integrationsprogramm verabschiedet, welches die Unterstützungsleistungen für Inhaber eines Schutzstatus definiert und finanziert.⁶⁸ Stattdessen wurde eine ambitionierte Integrationsstrategie 2014-2020 aufgelegt, für die allerdings noch keine konkreten Umsetzungsvorhaben und keine Finanzierung vorgelegt worden ist. Bulgarische Organisationen fürchten deswegen, dass sich „zero integration“ auch in 2015 fortsetzen wird.

⁶⁴ Al Jazeera, 3. März 2015

⁶⁵ Amnesty International, 2. Dezember 2013: Bulgaria must rein in xenophobic and racist violence after seven attacks in a month: <http://www.amnesty.ca/news/news-releases/bulgaria-must-rein-in-xenophobic-and-racist-violence-after-seven-attacks-in-a-mon>

⁶⁶ Bulgarian Council on Refugees and Migrants, Annual Monitoring Report on Integration of Beneficiaries of international protection in Bulgaria, Sofia, December 2014.

⁶⁷ Bulgarian Helsinki Committee and the European Council on Refugees and Exiles 2015: Asylum Information Database, Country Report: Bulgaria.

⁶⁸ Asylum in Europe, 9. September 2014: http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/resources/one-pager_bg.pdf

Während Asylsuchende, die in den verschiedenen Flüchtlingslagern unter schwierigen Bedingungen untergebracht sind, dort zumindest ein Dach über dem Kopf, eine rudimentäre Versorgung und zumindest theoretisch Zugang zu medizinischen Leistungen haben, sind Inhaber eines Flüchtlings- oder eines subsidiären Schutzstatus vollkommen auf sich allein gestellt. Angesichts von 11.080 Asylsuchenden in 2014 und 7.000, die einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben, stellt dies einen katastrophalen Zustand dar.⁶⁹

Anerkannte Schutzberechtigte erhalten keinerlei Unterstützung bei der Suche und Bezahlung von Wohnraum, sie erhalten keine Sozialhilfe, sie haben faktisch keinen Zugang zum Gesundheitssystem, können keine Bildungsangebote wahrnehmen und finden nur sehr schwer Arbeit. Familien mit kleinen Kindern, Kranke und Traumatisierte enden in der Obdachlosigkeit und haben keinerlei Perspektive auf ein menschenwürdiges Leben in Bulgarien.

3.5.1 Lager oder Obdachlosigkeit

Für Asylsuchende und besonders für Flüchtlinge mit einem Schutzstatus in Bulgarien ist Obdachlosigkeit eines der drängendsten Probleme. Die Aufnahmekapazitäten in den Lagern reichen nicht aus, Schutzsuchenden in Bulgarien längerfristig eine Unterkunft zu gewährleisten. Denn nach der gängigen Praxis, wie Bulgarischer Flüchtlingsrat, Bulgarisches Helsinki Komitee und weitere Organisationen übereinstimmend berichten, haben nur Asylsuchende, die sich noch im Asylverfahren befinden, ein Anrecht auf die Unterbringung in einer der Unterkünfte. Nach der Anerkennung bleiben den Flüchtlingen in der Regel nur 14 Tage, bevor sie des Lagers verwiesen werden. Nur in Ausnahmefällen können besonders Schutzbedürftige bis zu 6 Monate nach Anerkennung in den Lagern bleiben. Diese kurze „Gnadenfrist“ wurde schon 2012 als ein maßgeblicher Risikofaktor für die hohe Obdachlosigkeit bei Flüchtlingen identifiziert.⁷⁰ Seit 2014 kommt erschwerend hinzu, dass Flüchtlinge aufgrund der Abwesenheit eines Integrationsprogrammes auch keinerlei finanzielle Unterstützung (Wohngeld oder Sozialhilfe) erhalten, so dass sie ausschließlich auf eigene, oft nicht vorhandene Mittel, angewiesen sind.

Anerkannte Flüchtlinge können auch in kommunalen Obdachlosenunterkünften oder Sozialwohnungen keine Unterkunft finden. Dafür müsste mindestens ein Familienmitglied eine bulgarische Staatsbürgerschaft besitzen und schon seit einer gewissen Zeit ununterbrochen in der jeweiligen Gemeinde gemeldet gewesen sein. Die einzige verbleibende Option ist also, selbst über Landsleute, Freunde oder Makler eine Wohnung zu suchen. Flüchtlinge, die sich eine private Wohnungsnahme leisten können, sind aufgrund ihrer äußerst prekären Situation sehr verletzlich und werden häufig zu Opfern von Betrug und Ausbeutung. Die Mieten würden um das Doppelte oder gar Dreifache ansteigen, sobald die Vermieter wissen, dass es sich bei den potentiellen Mietern um Flüchtlinge handelt, so berichtet Maria Shestakova von der NGO „Refugee Project“.⁷¹ Immer wieder wurde berichtet, dass Flüchtlinge aus Supermärkten hinausgeworfen wurden mit der Begründung, es gäbe nicht genug für die bulgarische Bevölkerung zu essen und somit schon gar nicht für Nicht-BulgarInnen.

⁶⁹ Eurostat 2014: Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications: 2013: 6/12.

⁷⁰ Pamporov, A., Vankova, Z. and Shishkova, M. (2012): Where is My Home? Homelessness and Housing amongst Asylum Seekers and Refugees in Bulgaria. <http://www.refworld.org/pdfid/51b57c864.pdf>

⁷¹ Jungle World, 22. Januar 2015

Für Flüchtlinge, die weder Arbeit, noch die finanzielle Unterstützung von Verwandten aus dem Ausland haben, bleibt nur die Obdachlosigkeit. Das bedeutet für die oft traumatisierten Flüchtlinge eine unvorstellbare Belastung und erneute vollkommene Schutzlosigkeit. Erschwerend kommt hinzu, dass ohne Wohnung auch der Zugang zu jeglichen anderen staatlichen oder medizinischen Leistungen unmöglich gemacht wird. Um zum Beispiel einen Flüchtlingspass ausgestellt zu bekommen, muss eine Meldeadresse vorgewiesen werden.

Auch in den Unterkünften für Schutzsuchende bleibt die Lage schwierig. Obwohl verschiedene Flüchtlingslager in Bulgarien aufgrund des öffentlichen Drucks im letzten Jahr für rund 6,8 Millionen Euro renoviert wurden (davon waren 5,6 Millionen Euro EU-Gelder),⁷² sind die Zustände dort nach wie vor schlecht. Insgesamt leben aktuell 3.800 Schutzsuchende in Flüchtlingslagern, darunter 700, die einen Schutzstatus erhalten haben.⁷³ Schutzsuchende berichten von überfüllten Flüchtlingsunterkünften, in denen Nahrungsmangel herrscht, in denen katastrophale hygienische Bedingungen herrschen und in denen sich bulgarisches Lagerpersonal durch Korruption an der Not der Flüchtlinge bereichert.

Viele Flüchtlinge werden nach traumatisierenden Hafterfahrungen in Flüchtlingslager wie das bekannt gewordene Lager Harmanli verbracht. In der heruntergekommenen, stillgelegten Militärkaserne waren zunächst Militärzelte im Innenhof aufgestellt, die erst Ende 2013 teilweise durch Container ersetzt wurden,⁷⁴ als die unhaltbaren Zustände in Harmanli in die europäische Öffentlichkeit gelangt waren. Auch die Container waren jedoch unbeheizt und viel zu klein für die darin untergebrachten Flüchtlinge. Im Flüchtlingslager erwarten die Schutzsuchenden nach wie vor menschenunwürdige Bedingungen: Die sanitären Anlagen reichen nicht aus und auch die Stromversorgung und Verpflegung ist unzureichend. Hilfsorganisationen und Medienvertreter werden durch das Lagerpersonal nur selten ins Lager gelassen, Flüchtlingen wird untersagt, mit den Delegationen zu sprechen. Immer wieder kommt es zu Schlägen und Misshandlungen durch das Lagerpersonal. Die nötige Gesundheitsversorgung wird den Schutzsuchenden oft verweigert. Im Januar 2015 forderte der Bürgermeister von Harmanli, Hristo Liskov, in einem Brief an den bulgarischen Premierminister Bojko Borissow und alle im Parlament vertretenen Parteien, das Lager solle umzäunt werden,⁷⁵ was für die Flüchtlinge einer Inhaftierung gleich käme.

3.5.2. Abwesenheit sozialer Unterstützung

Da es 2014 wie beschrieben kein Nationales Integrationsprogramm für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte gab, war es diesen praktisch unmöglich, ihre sozialen Rechte wahrzunehmen. Ohne Sprachkenntnisse und in Abwesenheit von Sozialarbeitern, die die Flüchtlinge unterstützen konnten, wurde diese Situation noch weiter erschwert. Anhand der offiziellen Daten, die im Monitoring-Bericht des Bulgarischen Flüchtlingsrates

⁷² Europäische Kommission, 29. November 2013: [http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-13-1075_en.htm?locale=en](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-1075_en.htm?locale=en)

⁷³ Novinite, 5. März 2015

⁷⁴ Ärzte ohne Grenzen, 13. Dezember 2013: Tausende Flüchtlinge aus Syrien – Wintervorbereitungen müssen dringend erfolgen: <https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/article/tausende-fluechtlinge-aus-syrien-wintervorbereitungen-muessen-dringend-erfolgen>

⁷⁵ Novinite, 22. Januar 2015

wiedergegeben sind,⁷⁶ lässt sich ablesen, dass der bulgarische Staat in 2014 nur in 12 Fällen anerkannten Flüchtlingen Sozialleistungen ausgezahlt hat. Und das bei rund 7.000 Personen, die allein in 2014 einen Status erhalten hatten.

3.5.3. Kein Zugang zum Arbeitsmarkt

Bis Ende September 2014 hatte das bulgarische Arbeitsamt insgesamt 24 Anerkannte als arbeitssuchend registriert. 55 Flüchtlinge und subsidiär Geschützte hatten sich dort zumindest beraten lassen. In sieben Fällen konnte ein Arbeitsplatz vermittelt werden.

Bei Interviews mit 174 Inhabern eines Schutzstatus erfuhr der Bulgarische Flüchtlingsrat, dass diejenigen, die Arbeit hatten, meist ohne Vertrag beschäftigt wurden und teilweise nur 15 Bulgarische Leva (also weniger als 8 Euro) pro Tag verdienten.⁷⁷ In Bulgarien kann davon keine Familie leben. Dabei wurde auch registriert, dass es zu Ausbeutung durch Arbeitgeber kommt und Flüchtlinge teilweise ihren Lohn nicht ausgezahlt bekommen. Wer keine Arbeit oder sonstige Unterstützung hat, lebt in existenzbedrohender Armut.

Als besondere Schwierigkeiten hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt identifiziert der Bulgarische Flüchtlingsrat die mangelnden Sprachkenntnisse der Flüchtlinge, das Fehlen einer Dokumentation der eigenen beruflichen Qualifikationen, und dass viele Flüchtlinge keine Meldeadresse angeben können, um eine Beratung durch das Arbeitsamt zu erhalten.

Sprachkurse werden in Bulgarien seit Juli 2014 nicht mehr von der eigentlich zuständigen Asylbehörde SAR angeboten, zumal es kein Nationales Integrationsprogramm gibt, welches diese Kurse finanzieren würde. Caritas Bulgarien bietet seitdem mit Unterstützung von UNHCR Sprachkurse in den Flüchtlingsunterkünften an. In der Zeit von August bis November 2014 erhielten so 48 Kinder und 12 Erwachsene ein Zertifikat zum Spracherwerb, darunter waren 8 Anerkannte.

Aus eigenen Mittel hat die Asylbehörde SAR 2014 noch berufliche Fortbildungen angeboten, welche zur Qualifizierung von 25 Schutzsuchenden geführt haben. Danach wurden diese Angebote auch eingestellt. Caritas Bulgarien konnte 19 Schutzsuchende qualifizieren. Angesichts von über 11.000 Asylanträgen und 7.000 Anerkennungen allein in 2014 zeigen diese Zahlen, dass kaum eine nennenswerte Arbeitsmarktintegration stattfindet.

3.5.4. Kein Zugang zum Bildungssystem

Die große Mehrheit der Flüchtlingskinder in Bulgarien besucht die Schule faktisch nicht. 2014 wurden insgesamt 15 Flüchtlingskinder durch einen Eingangstest in das bulgarische Bildungssystem aufgenommen. Im Schuljahr 2014/2015 sind 45 Flüchtlingskinder an Schulen angemeldet, von denen 19 das Land bereits verlassen haben. Nach Angaben der Asylbehörde SAR sind 825 minderjährige Flüchtlinge in Bulgarien registriert.

In seinen Interviews identifiziert der Bulgarische Flüchtlingsrat eine Reihe von Problemen, die Flüchtlingskinder vom Schulbesuch abhalten, unter anderem:

⁷⁶ Bulgarian Council on Refugees and Migrants, Annual Monitoring Report on Integration of Beneficiaries of international protection in Bulgaria, Sofia, December 2014: 49.

⁷⁷ Bulgarian Council on Refugees and Migrants, Annual Monitoring Report on Integration of Beneficiaries of international protection in Bulgaria, Sofia, December 2014.

- Mangel an Informationen über das Schulsystem in einer den Flüchtlingen verständlichen Sprache
- Keine Transportmöglichkeiten von den Aufnahmelagern zur Schule
- Mangel an finanziellen Mitteln, um die Kosten des Schulbesuchs zu decken

3.5.5. Kein Zugang zu medizinischer Versorgung

Der Zugang zu Gesundheitsversorgung für anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Geschützte ist in Bulgarien nicht gewährleistet. Solange Schutzsuchende sich im Asylverfahren befinden und in den Aufnahmezentren untergebracht sind, können sie theoretisch dort medizinisch versorgt oder an Kliniken und Krankenhäuser überwiesen werden. Die PRO ASYL vorliegenden Schilderungen zeigen, dass dies jedoch oft nicht der Fall ist und eine erforderliche Krankenbehandlung erst erkämpft werden muss.

Sobald das Asylverfahren abgeschlossen ist, müssen die Flüchtlinge – wie beschrieben – die Aufnahmeeinrichtungen verlassen. Danach müssen sie eine Reihe von Hürden überwinden, um Zugang zum Gesundheitssystem zu bekommen.

Den monatlichen Beitrag für das Gesundheitssystem müssen anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte selbst bezahlen. Eine staatliche Unterstützung gibt es auch für gesundheitliche Versorgung nicht. Doch selbst wenn der Betrag aufgebracht werden kann, sind davon Arzneimittel und psychologische Behandlung nicht abgedeckt. Gerade diese sind aber für traumatisierte Flüchtlinge und für Folteropfer von besonderer Bedeutung.

Doch auch die kassenfinanzierten Leistungen können Anerkannte kaum in Anspruch nehmen: Um medizinische Leistungen jeglicher Art zu erhalten, muss man bei einem Hausarzt, also einen Allgemeinmediziner, auf der Patientenliste geführt werden. Nur Hausärzte können Rezepte verschreiben oder Überweisungen vornehmen. Auch Versicherte können also ohne einen Hausarzt keine medizinische Versorgung erhalten.

Mitarbeiter von „The Voice in Bulgaria“ und von „Ärzte ohne Grenzen“ haben übereinstimmend berichtet, dass dies aus verschiedenen Gründen eine schwerwiegende Hürde darstellt: Die Patientenlisten der Allgemeinmediziner sind begrenzt, dementsprechend haben manche Ärzte keine freien Plätze mehr, die sie an Flüchtlinge vergeben könnten. Ärzte mit freien Listenplätzen sind oft nicht willens, diese Flüchtlingen zu überlassen. Dabei spielen Vorurteile und Vorbehalte eine Rolle, aber auch die Erfahrung, dass Flüchtlinge nicht vor Ort bleiben, sondern weiterfliehen. Hausärzte haben in diesen Fällen einen erheblichen administrativen und bürokratischen Aufwand zu bewältigen, bis sie den Listenplatz wieder freibekommen. Um dieses Risiko zu vermeiden, werden Flüchtlinge nicht in die Listen aufgenommen. Der Bulgarische Flüchtlingsrat berichtet von einer Umfrage, bei der von 130 befragten Allgemeinmediziner nur vier bereit waren, Flüchtlinge als Patienten in ihre Listen aufzunehmen. Mangelnde Sprachkenntnisse und fehlende Informationen zum bulgarischen Gesundheitssystem erschweren den Zugang weiter.

Selbst anerkannte Flüchtlinge, die unter schweren Erkrankungen leiden, können in Bulgarien also oft keine Behandlung finden und sind einem schwerwiegenden gesundheitlichem Risiko ausgesetzt.

4. Systemische Mängel

Die Dublin-III-VO⁷⁸ legt Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags innerhalb Europas zuständig ist, fest. Zwar steht es jedem Mitgliedstaat frei, die Sachbearbeitung zu übernehmen, wenn aber von diesem „Selbsteintrittsrecht“⁷⁹ nicht Gebrauch gemacht wurde, richtet sich die Zuständigkeit für die Sachbearbeitung des Asylantrags nach den in der Dublin-III-VO festgelegten Kriterien. Stellt ein Asylbewerber im danach unzuständigen Mitgliedstaat einen Asylantrag, sieht die Dublin-III-Regelung die Stellung eines Übernehmersuchens an den zuständigen Mitgliedstaat vor.

Wenn ein Mitgliedstaat der Aufnahme des betreffenden Asylbewerbers zugestimmt (bzw. nicht geantwortet) hat, kann der Asylbewerber der Bestimmung dieses Mitgliedstaats nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs zur Dublin-II-VO entgegenreten, wenn er solche *systemischen Mängel* des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend machen kann, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechte-Charta)⁸⁰ ausgesetzt zu werden.⁸¹ Art. 3 (2) 2 Dublin-III-VO regelt ausdrücklich, dass der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Zuständigkeitsprüfung fortsetzt, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechte-Charta mit sich bringen. Art. 3 (2) 3 Dublin-III-VO begründet schließlich die Zuständigkeit für den prüfenden Mitgliedstaat, wenn eine Überstellung in den an sich zuständigen Mitgliedstaat nicht vorgenommen werden kann und weitere als zuständige Mitgliedstaaten in Betracht kommende Staaten nicht identifiziert werden können. Dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, zu dem insbesondere die Dublin-Verordnung gehört, liegt die Vermutung zugrunde, dass jeder Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat gemäß den Anforderungen der EU-Grundrechte-Charta, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK)⁸² sowie der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK)⁸³ behandelt wird. Es gilt daher zunächst die Vermutung, dass Asylbewerbern in jedem Mitgliedstaat eine Behandlung entsprechend den Erfordernissen der EU-Grundrechte-Charta, der GFK und der EMRK zukommt.

⁷⁸ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.13 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. Nr. L 180 S. 31

⁷⁹ Art. 17 (1) Dublin-III-VO

⁸⁰ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 83/389 vom 30.03.10

⁸¹ EGMR, Urteil vom 21.01.11, N.S., C-411/10 und C-492/10, NVwZ 2012, 417; Urteil vom 10.12.13, Adbullahi, C-394/12, NVwZ 2014, 208

⁸² Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.51, BGBl. II 1953, S. 559

⁸³ vom 04.11.50, BGBl. II 1952, S. 685, ber. S. 953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.10, BGBl. II S. 1198

Die diesem „Prinzip des gegenseitigen Vertrauens“⁸⁴ bzw. dem „Konzept der normativen Vergewisserung“⁸⁵ zugrunde liegende Vermutung ist jedoch dann als widerlegt zu betrachten, wenn den Mitgliedstaaten „nicht unbekannt sein kann“, also ernsthaft zu befürchten ist, dass dem Asylverfahren einschließlich seiner Aufnahmebedingungen in einem zuständigen Mitgliedstaat derart grundlegende, systemische Mängel anhaften, dass für den dorthin überstellten Asylbewerber die Gefahr besteht, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechte-Charta ausgesetzt zu werden.⁸⁶

Als systemische Mängel sind solche Störungen anzusehen, die entweder im System eines nationalen Asylverfahrens angelegt sind und deswegen Asylbewerber oder bestimmte Gruppen von ihnen nicht vereinzelt oder zufällig, sondern in einer Vielzahl von Fällen objektiv vorhersehbar treffen oder die dieses System aufgrund einer empirisch feststellbaren Umsetzung in der Praxis in Teilen funktionslos werden lassen.⁸⁷

Die Auslegung der Tatbestandsmerkmale des Art. 4 EU-Grundrechte-Charta ist gemäß Art. 52 (3) 1 EU-Grundrechte-Charta einschließlich der Erläuterungen hierzu⁸⁸ in Verbindung mit Art. 6 (1) 3 EUV⁸⁹ an Art. 3 EMRK auszurichten. Nach der Rechtsprechung des EGMR⁹⁰ ist eine Behandlung dann unmenschlich, wenn sie absichtlich über Stunden erfolgt und entweder tatsächliche körperliche Verletzungen oder schwere körperliche oder psychische Leiden verursacht. Als erniedrigend ist eine Behandlung dann anzusehen, wenn sie eine Person demütigt oder herabwürdigt und fehlenden Respekt für ihre Menschenwürde zeigt oder diese herabmindert oder wenn sie Gefühle der Furcht, Angst oder Unterlegenheit hervorruft, die geeignet sind, den moralischen oder psychischen Widerstand einer Person zu brechen. Die Behandlung/Misshandlung muss dabei, um in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK zu fallen, einen Mindestgrad an Schwere erreichen. Dessen Beurteilung ist allerdings relativ, hängt also von den Umständen des Falles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung und ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie mitunter auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. Demnach genügen Unzulänglichkeiten in Einzelfällen oder jeder geringe Verstoß gegen die unionsrechtlichen Vorgaben nicht. So soll Art. 3 EMRK nicht in dem Sinne ausgelegt werden können, dass er die Vertragsstaaten verpflichte, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen. Art. 3 EMRK begründe auch keine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen.⁹¹ Andererseits sind die in der Aufnahme-RL⁹² genannten Mindeststandards für

⁸⁴ EuGH, Urteil vom 21.12.11, C-411/10 und C-293/10, NVwZ 2012, S. 417; ders.: Urteil vom 14.11.13, C-4/11, NVwZ 2014, S. 129

⁸⁵ BVerfG, Urteil vom 14.05.96, 2 BvR 1938/93 und 2315/93, BVerfGE 94, S. 49 = NJW 1996, S. 1665

⁸⁶ EuGH, Urteil vom 21.12.11, a. a. O.

⁸⁷ vgl. *Bank/Hruschka*, Deu EuGH-Entscheidung zu Überstellungen nach Griechenland und ihre Folgen für Dublin-Verfahren (nicht nur) in Deutschland, ZAR 2012, S. 182; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.02.14, 10 A 10656/13, juris

⁸⁸ ABL. C 303/17 vom 14.12.07

⁸⁹ vom 07.02.92, ABL. C 191, S. 1, zuletzt geändert durch Art. 1 des Vertrags von Lissabon vom 13.12.07, ABL. C 306, S. 1, ber. ABL. 2008, C 111, S. 56, und ABL. 2009 C 290, S. 1)

⁹⁰ Urteil vom 21.01.11, 30969/09 (M.S.S.), EuGRZ 2011, 342

⁹¹ EGMR, Urteil vom 21.01.11, a. a. O., ders.: Beschluss vom 02.04.12, 27725/10, Mohammed Hussein u. a. gegen die Niederlande und Italien, ZAR 2013, S. 336

⁹² Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates von 26.06.13 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABL. L 180, S. 96. Diese Richtlinie ist bis

die Aufnahme von Asylsuchenden in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Ihnen müssen während der Dauer des Asylverfahrens die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, mit denen sie ihre elementaren Grundbedürfnisse (wie z. B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse) in zumutbarer Weise befriedigen können. Als Maßstab sind die Art. 17 und 18 der Aufnahme-RL mit den dort geregelten zeitlich begrenzten Einschränkungsmöglichkeiten bei vorübergehenden Unterbringungsengpässen und der Verpflichtung, auch in diesen Fällen die Grundbedürfnisse zu decken, heranzuziehen.⁹³ Diese den Asylsuchenden zu gewährenden Grundbedürfnisse haben nicht nur besonders schutzbedürftige Personen wie Familien oder Alleinstehende mit Kleinkindern oder Kranke mit besonderen medizinischen Versorgungsansprüchen, sondern alle Asylsuchenden, somit auch alleinstehende, junge und gesunde männliche Personen. Auch diese sind im dargestellten Umfang vor Obdachlosigkeit, Unterernährung, Gewalt und gesundheitsgefährdenden Umständen in Unterkünften zu schützen. Erhalten sie nicht die Mindestleistungen der Daseinsvorsorge, die ihnen nach der Aufnahme-RL zustehen, liegt eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vor.

Prognosemaßstab für das Vorliegen derart relevanter Mängel ist eine beachtliche Wahrscheinlichkeit. Die Annahme systemischer Mängel setzt damit voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylsuchenden im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.⁹⁴ Bei einer zusammenfassenden, qualifizierten – nicht rein quantitativen – Würdigung aller Umstände, die für das Vorliegen solcher Mängel sprechen, muss ihnen ein größeres Gewicht als den dagegen sprechenden Tatsachen zukommen, d. h. es müssen hinreichend gesicherte Erkenntnisse dazu vorliegen, dass es immer wieder zu den genannten Grundrechtsverletzungen kommt.⁹⁵

Auch wenn punktuelle Defizite nicht zur „Mangelhaftigkeit des Gesamtsystems“ führen, können sie gleichwohl beachtliche, die Rücküberstellung hindernde systemische Mängel darstellen.⁹⁶ Denn es kommt nicht auf die Fehlerhaftigkeit des Gesamtsystems an, sondern darauf, ob ein, im System angelegter Mangel mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung herbeiführt. Dies ist festzustellen anhand des vorliegenden Erkenntnismaterials zur Situation von Asylbewerbern und Dublin-Rückkehrern. Als Erkenntnismittel geeignet, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, sich ein Bild über das Funktionieren des Asylsystems im zuständigen Mitgliedstaat zu machen, sind insbesondere regelmäßige und übereinstimmende Berichte von (internationalen) Nichtregierungsorganisationen, Schreiben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), aber auch Berichte der

zum 20.07.15 umzusetzen. Die aktuell gültige Richtlinie 2003/09/EG des Rates vom 27.01.03 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten enthält keine grundsätzlich engere Regelung.

⁹³ vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.03.14, 1 A 21/12.A, juris, unter Hinweis auf die Entscheidungen des EGMR vom 21.10.11 und des EuGH vom 27.02.14

⁹⁴ BVerwG, Beschluss vom 19.03.14, BVerwG 10 B 6.14, juris

⁹⁵ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.11.14, A 11 S 1778/14, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.03.14, a. a. O.; OVG Sachsen Anhalt, Beschluss vom 14.11.13, 4 L 44/13, juris; BVerwG, Urteil vom 20.02.13, BVerwG 10 C 23/12, BVerwGE 146, S. 67; OVG Rheinland-Pfalz, a. a. O., juris

⁹⁶ Dies erkennt der BayVGH im Urteil vom 29.01.15, 13a B 14.50039

Kommission.⁹⁷ Besonders relevant sind dabei die vom Amt des UNHCR herausgegebenen Dokumente; denn die Rolle, die dem Amt des UNHCR durch die GFK übertragen worden ist, ist auch bei der Auslegung der unionsrechtlichen Asylvorschriften zu beachten.⁹⁸ Nicht ausgeblendet werden dürfen aber auch Berichte und Erfahrungen von Asylsuchenden und ihren Betreuern, soweit sie einer kritischen Würdigung standhalten. Auch wenn sie nicht im Sinne einer statistischen Wahrscheinlichkeitsrechnung systemische Mängel belegen können, sind sie Anhaltspunkte, inwiefern gesetzliche und administrative Vorgaben in die Realität umgesetzt sind oder nur auf dem Papier stehen. Denn die Prüfung „systemischer Mängel“ ist der Faktencheck der der Dublin-III-VO innewohnenden „normativen Vergewisserung“. Einzelschicksale, die auf vielfältige Unzulänglichkeiten der Situation im Dublin-Staat hinweisen, sind deshalb durchaus von Gewicht, auch wenn sie nicht auf eine systemische Gesamtanalyse ausgerichtet sind.⁹⁹

Das bulgarische Asyl- und Aufnahmesystem weist systemische Mängel auf, die die Annahme begründet erscheinen lassen, dass Flüchtlinge bei einer Abschiebung Gefahr laufen, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechte-Charta ausgesetzt zu sein.

Wie oben aufgezeigt und durch die geschilderten Einzelschicksale nachvollziehbar gemacht, entspricht die Praxis in Bulgarien nicht den Vorgaben der Aufnahme-RL. Ihnen werden nicht die Leistungen der Daseinsvorsorge gewährt, die ihnen nach der Aufnahme-RL zustehen. Zwar soll nach der Entscheidung des EuGH¹⁰⁰ nicht schon der „geringste Verstoß“ oder „jeder Verstoß“ gegen einzelne Bestimmungen der Asylverfahrens-RL¹⁰¹ oder der Aufnahme-RL zur Folge haben, dass der Mitgliedstaat, in dem ein Asylantrag eingereicht wurde, daran gehindert wäre, den Antragsteller an den erstgenannten Staat zu überstellen. Dies ist jedoch dann der Fall, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass „das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ... implizieren“.¹⁰² Eine solche systemische Unzulänglichkeit der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber ist in Bulgarien zu bejahen. Jedenfalls die Kumulation der Beeinträchtigungen, aber auch die Tatsache, dass sämtliche Bereiche des Aufnahmesystems betroffen sind – von der regelmäßigen Inhaftierung über die mangelnde Versorgung, der mangelnden Gesundheitsbetreuung bis hin zur mangelnden Bildung –, in einer Situation, in der der Schutzsuchende von staatlicher Unterstützung abhängig ist, tatsächlich aber behördlicher Gleichgültigkeit gegenüber steht,¹⁰³ begründet eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechte-Charta.

Sie folgt aus

- der generellen Inhaftnahme bei der Einreise und den Umständen und Bedingungen der Haft,

⁹⁷ EuGH (Große Kammer), Urteil vom 21.12.11, C-411/10 u. a., RN 90 und 91, NVwZ 2012, S. 417; EGMR, Urteil vom 21.01.11, a. a. O., NVwZ 2011, S. 413

⁹⁸ EuGH, Urteil vom 30.05.13, C-528/11, RN 44, NVwZ-RR 2013, S. 660

⁹⁹ Insoweit irrt der BayVGh, a. a. O., RN 41

¹⁰⁰ EuGH vom 21.12.11, C-411/10 und C-493/10, RN 84 und 85

¹⁰¹ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.13 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. 180/60

¹⁰² EuGH, a. a. O., RN 86

¹⁰³ vgl. EGMR vom 21.01.11, 303696/09, RN 253

- den Lebensbedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen,
- der unzureichenden medizinischen Versorgung,
- dem Fehlen schulischer oder anderer Bildungsangebote,
- der fehlenden Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit,
- der fehlenden Fürsorge für besonders schutzbedürftige Personen wie Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere oder Alleinerziehende und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren.

4.1. Besonders schutzbedürftige Personen

Die oben wiedergegebenen Berichte und Schilderungen zeigen eine Situation auf, die sog. vulnerablen Personen nicht gerecht wird. Die Aufnahme-RL verlangt in Art. 21 als allgemeinen Grundsatz die Berücksichtigung der speziellen „Situation von „schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“. Die Art. 22 bis 25 der Aufnahme-RL enthalten einzelne Bestimmungen zur Beurteilung der Situation und zum Umgang mit diesen vulnerablen Personen.

Diese Vorgaben werden in Bulgarien auch nicht im Ansatz beachtet.

Ein Großteil der Betroffenen sind syrische Staatsangehörige, die dem Bürgerkrieg entflohen sind. Manche haben Übergriffe am eigenen Leib erfahren, die meisten haben sie im engsten Familienkreis miterlebt, alle haben ihr Hab und Gut verloren, alle sind durch die Bürgerkriegsereignisse betroffen. Viele sind durch die Fluchtumstände an Leib und Seele erkrankt. Gleichwohl erfahren sie in Bulgarien keine besondere Fürsorge, geschweige denn eine oftmals erforderliche medizinische Behandlung. Insbesondere für diesen Personenkreis sind systemische Mängel zu bejahen.

4.2. Vorkehrungen/Abklärungen vor eventueller Rückführung

Selbst wenn Bundesamt und Gerichte von der Einschätzung ausgehen sollten, es lägen keine systemischen Mängel vor, ist eine Rückführung nach Bulgarien nicht ohne weiteres zulässig.

§ 36a AsylVfG erlaubt eine Rückführung in einen sicheren Drittstaat im Sinne von § 26a AsylVfG oder den nach der Dublin-III-VO zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) nur, wenn feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dies ist nicht nur dann nicht der Fall, wenn systemische Mängel im sog. Zielstaat vorliegen, sondern auch dann, wenn im Einzelfall Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe vorliegen. Ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung ist aus rechtlichen Gründen gemäß § 60a (2) 1 AufenthG i. V. m. Art. 2 (2) 1 GG nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts¹⁰⁴ dann gegeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert, und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert

¹⁰⁴ BVerfG vom 17.09.14, 2 BvR 1795/14

werden kann. Diese Voraussetzungen sind nicht nur dann erfüllt, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne), sondern auch dann, wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne). Neben diesem inlandsbezogenen Vollzugshindernis sind jedoch auch sog. zielstaatsbezogene Hindernisse zu berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus: „Bei Rückführungen in sichere Drittstaaten können hiervon betroffene Ausländer – anders als bei der Rückführung in ihr Heimatland – regelmäßig weder auf verwandtschaftliche Hilfe noch auf ein soziales Netzwerk bei der Suche nach einer Unterkunft für die Zeit unmittelbar nach ihrer Rückkehr zurückgreifen. Bestehen ... aufgrund von Berichten international anerkannter Flüchtlingschutzorganisationen oder des Auswärtigen Amtes belastbare Anhaltspunkte für das Bestehen von Kapazitätsengpässen bei der Unterbringung rückgeführter Ausländer im sicheren Drittstaat, hat die auf deutscher Seite für die Abschiebung zuständige Behörde dem angemessenen Rechnung zu tragen.“¹⁰⁵ Sind die hier „berührten hochrangigen Grundrechte aus Art. 2 (2) 1“ GG und „Art. 6 (1) GG und der bei der Durchführung von Überstellungen allgemein besonders zu beachtende Gesichtspunkt der Familieneinheit und des Kindeswohls“¹⁰⁶ betroffen, ist „jedenfalls bei der Abschiebung von Familien mit Neugeborenen und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaats sicherzustellen, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft erhält, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren in dem genannten Sinne für diese in besonderem Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen“.¹⁰⁷

In seinem Urteil vom 04. November 14¹⁰⁸ hat der EGMR die Rückführung eines Ehepaares mit sechs Kindern zwischen zwei und zwölf Jahren nach Italien verboten. Eine beträchtliche Anzahl zurückgeführter Asylsuchender lebe dort ohne Beherbergung oder in überbelegten Strukturen in einem gesundheitsschädigenden und gewalttätigen Umfeld, weshalb die in diesem Fall betroffenen Schweizer Behörden verpflichtet seien, sich gegenüber den italienischen Behörden zu vergewissern, dass die Familie unter altersgerechten Bedingungen untergebracht werde und die Einheit der Familie erhalten bleibe. Die Abschiebung wurde wegen des Verbots der drohenden unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 EMRK untersagt.

Auch wenn die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des EGMR unmittelbar Familien mit Kleinkindern betreffen, sind sie auf alle „besonders bedürftige(n) Personen“ im Sinne von Art. 21 Aufnahme-RL übertragbar. Für sie alle müssen daher zumindest entsprechende „belastbare“ Zusicherungen eingeholt werden.

Hierbei genügt eine allgemeine Erklärung, selbst wenn sie vom zuständigen Ministerium „verbindlich“ abgegeben wurde, nicht.¹⁰⁹ Erforderlich ist vielmehr eine konkrete und individuelle Stellungnahme, die nähere Details zu den spezifischen Bedingungen enthalten muss, in welcher konkreten Einrichtung die Betroffenen untergebracht werden und gegebenenfalls, welche der erforderlichen Behandlungen sie erhalten. Es müssen, wie der

¹⁰⁵ BVerfG, a. a. O.

¹⁰⁶ BVerfG, a. a. O.

¹⁰⁷ BVerfG, a. a. O.

¹⁰⁸ EGMR vom 04.11.14, 29217/12, Tarakhel

¹⁰⁹ vgl. VG Göttingen vom 26.02.15, 3 B 83/15

EGMR ausgeführt hat,¹¹⁰ „hinreichend detaillierte und verlässliche Informationen betreffend die konkrete Einrichtung, die materiellen Aufnahmebedingungen und die Wahrung der Familieneinheit“ geliefert werden; die Unterbringungsbedingungen müssen also konkret dargestellt sein.¹¹¹

Selbstverständlich müssen die Mindeststandards der Aufnahme-RL gewährleistet sein. Dies ist aufgrund der allgemeinen desolaten Situation in Bulgarien nicht realistisch erfüllbar.

Weil und so lange dies nicht der Fall ist, dürfen jedenfalls Personen mit einem besonderen Schutzbedarf nicht nach Bulgarien rücküberführt werden.

4.3. Schutzanspruch gegenüber Bulgarien

Im Regelfall prüft das BAMF den geltend gemachten Schutzanspruch gegenüber dem Herkunftsstaat. Der Aufenthalt in Bulgarien ist nur insoweit von Belang, als dadurch die deutsche Zuständigkeit ausgeschlossen wird und dem Flüchtling eine inhaltliche Prüfung der herkunftsbezogenen Fluchtgründe verweigert wird.

Das Dublin-System hindert jedoch eine Prüfung von Menschenrechtsverletzungen durch Bulgarien nicht. Wenn der Betroffene dort im Einzelfall Übergriffe erlitten hat, wäre ein möglicher Verstoß gegen Artikel 3 EMRK i.V.m. § 60 V und VII AufenthG zu prüfen.

5. In Bulgarien anerkannte Schutzberechtigte

Asylsuchende werden in Bulgarien in relativ hohem Maße anerkannt. 2014 erhielten 7.000 Asylsuchende einen Schutzstatus. Im gleichen Zeitraum wurden 11.080 Asylgesuche registriert. Den Schutzberechtigten steht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹¹² in Deutschland kein erneuter Schutzanspruch zu. Dem in Bulgarien als Flüchtling anerkannten oder subsidiär Schutzberechtigten droht jedoch nicht die Abschiebung ins Herkunftsland.

Das BAMF droht in diesem Fall regelmäßig die Abschiebung nach Bulgarien an. Hierbei ist jedoch in der Regel nicht die Dublin-III-VO anwendbar. Vielmehr findet eine eventuelle Rücküberstellung nach dem deutsch-bulgarischen Rückübernahmeabkommen¹¹³ statt.

Das BAMF und die Ausländerbehörden gehen dabei meist ohne weiteres von der Zulässigkeit der Rückführung nach Bulgarien aus. Auch in diesem Falle kann jedoch das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung aus Art. 3 EMRK die Rücküberstellung nach Bulgarien hindern.

Da das Asylverfahren beendet ist und der Betreffende in Bulgarien bereits einen Status erhalten hat, regeln sich der Aufenthalt und die Lebensbedingungen dort nicht mehr nach der Aufnahme-RL. Vielmehr sind für diesen Personenkreis die Bestimmungen der

¹¹⁰ EGMR vom 04.11.14, a. a. O.

¹¹¹ So auch das Schweizerische Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 12.3.2015, AZ.: E-6629/204

¹¹² BVerwG vom 16.06.14, BVerwG 10 C 7.13, und vom 13.02.14, BVerwG 10 C 6.13

¹¹³ Abkommen über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Übernahmeabkommen) vom 07.03.06, BGBl. 2006 Teil II Nr. 8, S. 259 ff

Qualifikations-RL¹¹⁴ einschlägig, in deren Kapitel XII die Mindestbedingungen der Lebensumstände geregelt sind.

5.1. Kein Erfordernis systemischer Mängel

Daraus folgt als Erstes, dass die Rechtsprechung, wonach nur systemische Mängel von menschenrechtlichem Gewicht einer Überstellung entgegenstehen können, nicht anwendbar ist. Diese Rechtsprechung bezweckt nur, das Ziel der Dublin-III-VO, die rasche Feststellung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, nicht auszuhebeln, wie dies nach Auffassung der Gerichte der Fall wäre, würde man eine Einzelfallprüfung zulassen.¹¹⁵ Ist die Zuständigkeit aber schon geklärt und eine Sachentscheidung ergangen, greift dieser Gesichtspunkt nicht mehr ein. Da die ergangene Statusentscheidung zudem lediglich eine beschränkte Verbindlichkeit für die anderen Mitgliedstaaten entfaltet – nämlich nur insoweit, als sie die Abschiebung in den Verfolgerstaat verbietet –, gibt es auch keinen zwingenden Grund, der eine Einzelfallprüfung, ob die Menschenrechte eingehalten sind, hindern würde.

Eine Prüfung, ob systemische Mängel die Rücküberstellung eines Schutzberechtigten hindern, ist deshalb nicht erforderlich.

5.2. Menschenrechtsverletzung im Einzelfall

Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob dem Betroffenen eine individuelle menschenrechtliche Gefahr droht, die seiner Rücküberstellung entgegensteht.

Maßstab auf nationaler Grundlage ist damit § 60 V AufenthG i. V. m. § 60 VII 1 AufenthG. Eine Abschiebung ist danach unzulässig, wenn eine Verletzung im Sinne von Art. 3 EMRK droht oder eine konkrete Gefahr für Leib und Leben.

Wie oben ausgeführt, kann eine Menschenrechtsverletzung im Sinne von Art. 3 EMRK auch bei unzureichenden Lebensbedingungen in einem anderen Mitgliedstaat vorliegen. Zwar verlangt Art. 3 EMRK nicht, jedermann mit einer Wohnung zu versorgen und Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen,¹¹⁶ doch schützt er davor, monatelang und ohne Perspektive in extremer Armut leben zu müssen und außerstande zu sein, für die Grundbedürfnisse wie Nahrung, Hygieneartikel und Unterkunft aufzukommen. Die maßgeblichen Kriterien für relevante Menschenrechtsverstöße sind den den jeweiligen Mitgliedstaat bindenden rechtlichen Vorgaben zu entnehmen¹¹⁷. Bei Asylsuchenden sind dies die Mindeststandards der Aufnahme-RL.

Für Personen, die als international Schutzberechtigte anerkannt sind, gibt es solche, die anderen Unionsstaaten bindenden Vorgaben jedoch nicht. Die Qualifikations-RL enthält verbindliche Vorgaben nur für den Staat, der den Schutzanspruch anerkannt hat. Es fehlt jedoch an einer der Dublin-III-VO entsprechenden Norm, die das Ergebnis der Prüfung der

¹¹⁴ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.11 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Abl. L 337, S. 9)

¹¹⁵ EuGH vom 21.12.11, a. a. O.

¹¹⁶ EGMR vom 21.01.11, a. a. O., ebenso vom 02.04.13, 27725/10, ZAR 2013, S. 336

¹¹⁷ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.11.14, A 11 S 1778/14, juris

Schutzberechtigung und die daraus resultierenden Folgen für die anderen EU-Staaten verbindlich macht. Die Situation ist paradox: Die Zuständigkeit, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen sind europäisiert - das Ergebnis dieser Prüfung aber soll nur national gelten. Das ist so, wie wenn ein Urteil des (örtlich zuständigen) Amtsgerichts Hamburg nur dort, aber nicht anderswo in Deutschland vollstreckt werden könnte.

Dieser Mangel des europäischen Asylsystems bedeutet aber nicht, dass deshalb die vorhandenen europäischen Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie, die die Rechtsfolgen einer Schutzberechtigung formulieren, völlig unbeachtlich wären. Auch wenn sie unmittelbare Wirkung zunächst nur gegenüber dem Staat, der die Schutzberechtigung ausgesprochen hat, entfalten, machen sie deutlich, wie nach Auffassung des Richtliniengebers, also des europäischen Parlaments und des Rates, Schutzberechtigte behandelt werden sollen. Da die Erwägungsgründe nicht nur an mehreren Stellen (z.B. Nr. 5, 9 ,10 und 12) das Ziel einer stärkeren Angleichung des Inhalts des Internationalen Schutzes auf einem höheren Niveau betonen, sondern Art. 1 der Qualifikations-RL als Zweck ausdrücklich auch die Festlegung des Inhalts des zu gewährenden Schutzes benennt, können die im VII. Kapitel aufgeführten Mindestbedingungen auch dann nicht außer Acht gelassen werden, wenn die Schutzberechtigung von einem anderen Mitgliedstaat ausgesprochen wurde. Die dem Schutzberechtigten zustehenden Rechtspositionen müssen in dem anderen Mitgliedstaat bei der Anwendung des nationalen Rechts soweit als möglich berücksichtigt werden. Geht es um die Frage einer Rücküberstellung in den Erst-EU-Staat, ist eine eventuelle Missachtung der Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie zu berücksichtigen. Sie kann – entsprechend der Situation bei Missachtung der Mindestbedingungen der Aufnahme-RL – ein Anhaltspunkt für eine Menschenrechtsverletzung sein.

Den Statusinhabern müssen insbesondere die notwendigen Hilfen zuteil werden, mit denen sie die Befriedigung ihrer elementaren Grundbedürfnisse (wie z. B. Unterkunft, Nahrungsbeschaffung und Sicherstellung von Hygiene) in zumutbarer Weise erreichen können. Als Maßstab sind insbesondere Art. 26 Qualifikations-RL (Zugang zum Arbeitsmarkt), Art. 29 Qualifikations-RL (Erhalt von Sozialhilfe), Art. 30 Qualifikations-RL (Zugang zu medizinischer Versorgung) und Art. 32 Qualifikations-RL (Zugang zu Wohnraum) anzusehen. Die Richtlinie konkretisiert insoweit den zu berücksichtigenden Schutzbereich des Art. 3 EMRK. Zutreffend heißt es im Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 10.11.14 zur Aufnahmerichtlinie: „Diese unionsrechtlichen normativen Vorgaben überlagern darüber hinaus gewissermaßen die allgemeinen – eher niedrigeren – völkervertraglichen Schutzstandards des Art. 3 EMRK und konkretisieren nach dem Verständnis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte diese näher mit der Folge, dass die konkreten Anforderungen an die immer kumulativ festzustellende Schwere der Schlechtbehandlung niedriger anzusetzen sind, aber gleichwohl die typischerweise für die Mehrheit der einheimischen Bevölkerung geltenden Standards nicht völlig aus den Augen verlieren dürfen.“¹¹⁸

Auch wenn die Vorgaben der Qualifikations-Richtlinie für andere Unionsstaaten als die den Schutz gewährenden nicht unmittelbar normative Verbindlichkeit entfalten mögen, definieren sie den Inhalt des diesbezüglichen Menschenrechtsschutzes und sind insoweit beachtlich.

¹¹⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.11.14, a. a. O.

Prognosemaßstab ist grundsätzlich eine „beachtliche Wahrscheinlichkeit“. Wenn der Betroffene jedoch, wie regelmäßig, bereits in Bulgarien Opfer einer erniedrigenden und menschenrechtswidrigen Behandlung war, ist dies entsprechend Art. 4 (4) Qualifikations-RL ein ernsthafter Hinweis darauf, dass er tatsächlich Gefahr läuft, erneut einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

Bei der tatsächlichen Situation in Bulgarien, wie oben wiedergegeben, ist es für einen Schutzberechtigten fast unmöglich, eine gesicherte Unterkunft zu finden. Gleiches gilt für einen Arbeitsplatz. Ein Integrationsprogramm gibt es nicht. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist lückenhaft und prekär, Medikamente und psychologische Versorgung gibt es nicht. Sprachkurse sind – wenn überhaupt – allenfalls in Aufnahmeeinrichtungen rudimentär vorhanden. Für Schutzberechtigte gibt es keine. Um zur Schule zugelassen zu werden, müssen Kinder jedoch einen Sprachkurs komplett absolviert haben. Eine berufliche Weiterbildung oder die Anerkennung von Qualifikationen ist nicht existent. Für alle Personen besteht das Risiko von Obdachlosigkeit und einem Dahinvegetieren in Armut und Elend.

Vor dem Hintergrund der krisenhaften sozio-ökonomischen Situation in Bulgarien, die auch die einheimische Bevölkerung betrifft, ist mit einer Besserung der Lage von Flüchtlingen nicht zu rechnen. Kein Flüchtling hat in Bulgarien eine reelle Chance, sich ein Existenzminimum zu schaffen. Die Rückführung von Personen, die in Bulgarien einen Status erhalten haben, verstößt daher gegen Art. 3 EMRK und auf nationaler Ebene gegen § 60 (5) AufenthG. Bei kranken und vulnerablen Personen liegt daneben eine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne von § 60 (7) 1 AufenthG vor.

5.3. Forderung: Übernahme

Damit kann es jedoch nicht sein Bewenden haben, weil die bloße Feststellung eines Verbots der Überstellung nur zu einem Verbot der Abschiebung nach § 60 (5) und (7) 1 AufenthG und infolge dessen nur zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG führt. Dieser Aufenthaltstitel ist jedoch gegenüber dem des § 25 (2) AufenthG geringer wertig: Nicht alle Sozialleistungen können ohne zusätzliche Voraussetzungen in Anspruch genommen werden, so etwa Kinder- und Erziehungsgeld. Ein Familiennachzug ist im Vergleich zu Schutzberechtigten erschwert. Da bei den Betroffenen jedoch bereits die Flüchtlingseigenschaft oder ein ernsthafter Schaden im Sinne der internationalen Schutzberechtigung festgestellt wurde, und diese Entscheidung eine erneute Feststellung durch Deutschland hindert,¹¹⁹ werden ihnen die Rechte aus der Qualifikations-RL vorenthalten. Denn der in Bulgarien zuerkannte Status nützt dem Ausländer in Deutschland wenig, er hindert lediglich die Abschiebung in den Verfolgerstaat. Er wirkt jedoch nicht wie eine Statusentscheidung und hat keine umfassende Bindungswirkung für die Bundesrepublik Deutschland. Vielmehr beschränkt sich die Wirkung auf den Abschiebungsschutz gegenüber dem Verfolgerstaat, ohne dass ein erneutes Anerkennungsverfahren durchzuführen ist.¹²⁰ Die Betroffenen kommen deshalb nicht in den Genuss der Rechte, die ihnen ihr Status einräumt.

Zwar schreibt das Unionsrecht eine Bindungswirkung der Entscheidungen des anderen Unionsstaates nicht vor. Hierin liegt aber ein Manko, das menschenrechtlich nicht

¹¹⁹ BVerwG, a. a. O.

¹²⁰ vgl. BVerwG vom 16.06.14, a. a. O.

hinzunehmen ist: Denn derjenige, bei dem die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft gegeben sind und derjenige, dem ein ernsthafter Schaden im Sinne von Art. 15 Qualifikations-RL droht, muss die Rechtsfolgen aus Kapitel VII der Qualifikations-RL auch in Anspruch nehmen können. Auch wenn diese keinen Anspruch auf Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten gewährt, enthält sie auch keine Norm, die bestimmen würde, dass sich der Schutz nur auf das jeweils anerkennende Land beschränkt. Eine solche Regelung wäre auch mit der GFK nicht vereinbar. Ist eine Rückführung in den Staat, der den Schutzbedarf festgestellt hat, nicht möglich, zulässig oder wird sie nicht durchgeführt, muss der Betroffene die Rechte aus der Qualifikations-RL auch im Zweitstaat in Anspruch nehmen können. Da nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts¹²¹ eine erneute Prüfung ausscheidet, ist die rechtliche Konsequenz die, dass die Statusentscheidung des anderen EU-Staates übernommen werden muss. Denn Deutschland hat die Bestimmungen der Qualifikations-RL zu beachten – wer schutzberechtigt ist, muss die daraus resultierenden Rechte auch genießen können.

Gegenwärtig gibt es keine ausdrückliche Bestimmung im Aufenthaltsgesetz oder im Asylverfahrensgesetz, die dies vorschreibt. In § 73a AsylVfG ist lediglich der Verlust einer ausländischen Anerkennung als Flüchtling geregelt, wobei stillschweigend die Übernahme als Flüchtling vorausgesetzt wird.¹²² Nach § 11 der Anlage zur GFK geht die Verantwortung für die Aufnahme und den Aufenthalt und die Ausstellung eines Reiseausweises für Konventionsflüchtlinge auf den Staat über, in dem der Flüchtling sich rechtmäßig niederlässt. Die bloße Hinnahme des tatsächlichen Aufenthalts reicht nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass eine besondere Beziehung des Betroffenen zu dem Vertragsstaat durch eine mit dessen Zustimmung begründete Aufenthaltsverfestigung besteht.¹²³ Eine solche Beziehung ist zu bejahen, wenn eine Überstellung in einen anderen Unionsstaat menschenrechtlich unzulässig ist.

Das von Deutschland ratifizierte Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge¹²⁴ sieht vor, dass die Verantwortung für einen anerkannten Flüchtling „nach Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Zweitstaat“ als übergegangen gilt. Sofern die weiteren im Übereinkommen genannten Voraussetzungen vorliegen, tritt also ein automatischer Verantwortungsübergang mit den Folgen der Gewährung der Rechte eines Flüchtlings ein. Die Verwaltung kann, wenn diese Voraussetzungen vorliegen, auch ohne ausdrückliche bundesgesetzliche Regelung einen GFK-Pass ausstellen und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) 1 AufenthG erteilen - so jedenfalls eine verbreitete Praxis entgegen dem Gesetzeswortlaut.

Steht – wie in Bezug auf Bulgarien geboten – einer Rückführung Art. 3 oder 6 EMRK, § 60 (5) und (7) 1 AufenthG, entgegen, ist als Rechtsfolge eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG vorgesehen. Da nicht damit zu rechnen ist, dass die gravierenden Mängel im bulgarischen Schutzsystem in absehbarer Zeit behoben werden und es sich um Menschen handelt, die entsprechend Art. 4 (4) Qualifikations-RL „verfolgt“ sind und denen deshalb eine erneute Rückkehr dorthin nicht zuzumuten ist, ist es sachgerecht, nicht erst nach zweijährigem rechtmäßigem Aufenthalt entsprechend dem Europäischen Übereinkommen

¹²¹ vgl. BVerwG vom 16.06.14, a. a. O.

¹²² vgl. *Hofmann/Hoffmann*, Ausländerrecht, § 73a AsylVfG, Rn. 2

¹²³ BVerwGE 88, 254, 267

¹²⁴ Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.80, BGBl. II S. 2646

über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge den von Bulgarien gewährten Schutzstatus in Deutschland zu übertragen, sondern sogleich nach der Einräumung eines Aufenthaltsrechts in Deutschland.

PRO ASYL fordert, für eine großzügige Auslegung des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge zu sorgen, damit der von Bulgarien gewährte Schutzstatus in Deutschland zur Wirkung kommt.

Unabhängig davon ist es wünschenswert, die Übernahme von in anderen Unionsstaaten anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten gesetzlich zu regeln.

PRO ASYL fordert die Bundesregierung auf, auf europäischer Ebene initiativ zu werden, dass Statusentscheidungen wechselseitig auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen anerkannt werden und den Schutzberechtigten wie Unionsbürgern Freizügigkeit eingeräumt wird.

Berichte

- Amnesty International 2015: Missing the Point. Lack of Adequate Investigation of hate crimes in Bulgaria: http://www.amnesty.eu/content/assets/Reports/Missing_the_point_-_FINAL_version_EN_for_print.pdf [Februar 2015]
- Amnesty International 2014: The Human Cost of Fortress Europe. Human Rights Violations against Migrants and Refugees at Europe's Borders: <https://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR05/001/2014/en/48cb6136-cefc-4fd0-96cd-cd43b46eb5a8/eur050012014en.pdf> [Februar 2015]
- Amnesty International 2013: Bulgaria must rein xenophobic and racist violence after seven attacks. 2.12.2013. <http://www.amnesty.org/en/news/bulgaria-must-rein-xenophobic-and-racist-violence-after-seven-attacks-month-2013-12-02> [Februar 2015]
- Bordermonitoring Bulgaria / Hristova, Apostolova, Deneva, Fiedler 2014: Gefangen in Europas Morast. Die Situation von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Bulgarien: <http://content.bordermonitoring.eu/bm.eu--bulgaria-2014--de.pdf>. [Januar 2015]
- Bordermonitoring Bulgaria 2014: Child beaten at EU border: Brutal Push Backs continue in Bulgaria. 25.4.2014. <https://bordermonitoringbulgaria.wordpress.com/2014/04/25/child-beaten-at-eu-border-brutal-push-backs-continue-in-bulgaria/>
- Bulgarian Council on Refugees and Migrants, Annual Monitoring Report on Integration of Beneficiaries of international protection in Bulgaria, Sofia, December 2014. www.bcrm-bg.org/docs/monitoring_integration%20refugees_2014-EN.docx [März 2015]
- Bulgarian Helsinki Committee and the European Council on Refugees and Exiles 2015: Asylum Information Database, Country Report: Bulgaria. http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_bulgaria_report_third_update_final_january_2015.pdf [März 2015]
- Center for Legal Aid/ Voice in Bulgaria und ACET 2015: Vulnerability and Protection: Identifying vulnerable persons among asylum seekers in Bulgaria.
- EASO 2014: EASO Operating Plan to Bulgaria. Stock taking report on the asylum situation in Bulgaria: <http://www.refworld.org/pdfid/54082ad84.pdf> [März 2015]
- ECRI Report on Bulgaria. Adopted on 19 June 2014. Published on 16 September 2014: <http://www.refworld.org/docid/541fd0ff4.html> [April 2015]
- Eurostat: Eurostat 2014: Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications: 2013: <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/4168041/5948933/KS-QA-14-003-EN.PDF/3309ae42-431c-42d7-99a3-534ed5b93294>
- Human Rights Watch 2014: Containment Plan. Bulgaria's Pushbacks and Detention of Syrian and Other Asylum Seekers and Migrants: <http://www.hrw.org/reports/2014/04/28/containment-plan> [Februar 2015]
- Human Rights Watch 2014: Bulgaria: New Evidence Syrians forced back to Turkey. <http://www.hrw.org/news/2014/09/18/bulgaria-new-evidence-syrians-forced-back-turkey> [Februar 2015]
- Pamporov, A., VankovaZ., and Shishkova, M. (2012): Where is My Home? Homelessness and Housing amongst Asylum Seekers and Refugees in Bulgaria. <http://www.refworld.org/pdfid/51b57c864.pdf>
- PRO ASYL 2014: Bulgarien: Brutale Push Backs an der türkischen Grenzen:http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/bulgarien_brutale_push_backs_an_der_tuerkischen_grenze/ [Februar 2015]
- UNHCR 2014: UNHCR Observations on the Current Situation of Asylum in Bulgaria April 2014: <http://www.refworld.org/pdfid/534cd85b4.pdf> [Januar 2015]
- UNHCR 2014: Syrian Refugees in Europe: What Europe Can Do to Ensure Protection and Solidarity: <http://www.refworld.org/docid/53b69f574.html> [Januar 2015]

- UNHCR 2013: UNHCR besorgt über Push-Backs an EU-Außengrenzen: <http://www.unhcr.de/home/artikel/4e5a8b1769954a522376b02aaa5b0bd4/unhcr-besorgt-ueber-push-backs-an-eu-aussengrenzen.html?L=mdzlldvr> [Januar 2015]

Presseartikel

- Al Jazeera, 3. März 2015: <http://www.aljazeera.com/indepth/features/2015/03/hate-attacks-bulgaria-invisible-crime-150302060433067.html> [März 2015]
- Balkan Insight, 28. November 2014: <http://www.balkaninsight.com/en/article/syrian-refugees-leave-bulgaria-for-german-limbo> [März 2015]
- BGN News, 12. März 2015: <http://world.bgnnews.com/yazidis-fleeing-isil-beaten-by-bulgarian-police-freeze-to-death-habri/4231> [März 2015]
- France24, 30. Dezember 2014: <http://www.france24.com/fr/20141230-bulgarie-turquie-mur-anti-migrant-immigration-clandestine-syriens-refugies-guerre-cloture-barbeles-europe/> [März 2015]
- Jungle World, 22. Januar 2015: <http://jungle-world.com/artikel/2015/04/51290.html> [März 2015]
- Le Courriers des Balkans, 14. November 2013: <http://balkans.courriers.info/article23629.html> [März 2015]
- NDR, 4. März 2015: <http://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Lieber-sterben-als-zurueck-nach-Bulgarien,fluechtlinge1496.html> [März 2015]
- Novinite, 1. April 2015: http://www.novinite.com/view_news.php?id=167634 [März 2015]
- Novinite, 5. März 2015: http://www.novinite.com/view_news.php?id=167003 [März 2015]
- Novinite, 22. Januar 2015: <http://www.novinite.com/articles/166101/Mayor+of+Bulgaria%27s+Haskovo+Proposes+Gated+Refugee+Camps> [März 2015]
- Novinite, 6. Januar 2015: <http://www.novinite.com/articles/165781/Bulgaria+OKs+Return+of+3613+Migrants+from+Other+EU+States> [März 2015]
- Novinite, 24. Oktober 2014: <http://www.novinite.com/articles/164309/Over+15+000+People+Not+Let+Into+Bulgaria+in+2014#sthash.R7tOmt4c.dpuf> [März 2015]
- NZZ, 23. Dezember 2014: <http://www.nzz.ch/international/europa/neuer-grenzzaun-im-suedosten-europas-1.18449791> [März 2015]
- The Brussels Time, 30. Dezember 2014: <http://www.thebrusselstimes.com/eu-affairs/refugees-bulgaria-to-extend-its-barbed-wire-fence> [März 2015]

Anhang

BULGARIAN STATE AGENCY FOR REFUGEES
Information for asylum seekers and decisions taken
01.01.1993 - 28.02.2015

<i>Year</i>	<i>Applications submitted</i>	<i>Refugee status granted</i>	<i>Humanitarian status granted</i>	<i>Refugee status refusals</i>	<i>Terminated procedures</i>	<i>Total number of decisions</i>
1993	276	0	0	0	0	0
1994	561	0	0	0	0	0
1995	451	73	14	6	28	121
1996	283	144	13	28	132	317
1997	429	145	2	28	88	263
1998	834	87	7	104	235	433
1999	1349	180	380	198	760	1518
2000	1755	267	421	509	996	2193
2001	2428	385	1185	633	657	2860
2002	2888	75	646	781	1762	3264
2003	1549	19	411	1036	528	1994
2004	1127	17	257	335	366	975
2005	822	8	78	386	478	950
2006	639	12	83	215	284	594
2007	975	13	322	245	191	771
2008	746	27	267	381	70	745
2009	853	39	228	380	91	738
2010	1025	20	118	386	202	726
2011	890	10	182	366	213	771
2012	1387	18	159	445	174	796
2013	7144	183	2279	354	824	3640
2014	11081	5162	1838	500	2853	10353
2015	2117	626	41	71	865	1603
Total	41609	7510	8931	7387	11797	35625

Quelle: State Agency for Refugees

www.aref.government.bg/docs/Applications-Decisions-1993-2015%20-%20english215.xls

